

Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (BAV 2017): Methodenbericht

Riedmann, Arnold; Heien, Thorsten; Dick, Günther; Walther, Steffen; Blancke, Susanne

Veröffentlichungsversion / Published Version
Abschlussbericht / final report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Riedmann, A., Heien, T., Dick, G., Walther, S., & Blancke, S. (2019). *Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (BAV 2017): Methodenbericht*. (Forschungsbericht / Bundesministerium für Arbeit und Soziales, FB523/M). München: Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Kantar Public. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-61120-4>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



FORSCHUNGSBERICHT

523/M

Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung (BAV 2017)

– Methodenbericht –

***Trägerbefragung zur Verbreitung der betrieblichen
Altersversorgung (BAV 2017)***

***Methodenbericht
– Fassung vom 28.11.2018***

Inhalt

Vorbemerkung	7
1 Ablauf- und Zeitplan der Gesamtuntersuchung	9
2 Befragung der Träger der betrieblichen Altersversorgung im Überblick	11
2.1 Kurzbeschreibung der Durchführungswege	11
2.2 Erhobene Informationen	12
2.3 Feldarbeit	15
2.4 Teilnahmequote	15
2.5 Datenprüfung und Nachbearbeitung per Telefon oder Email	16
2.6 „Befragten-Pflege“	18
3 Befragung der Pensionskassen	19
3.1 Grundgesamtheit und Teilnahmequoten	19
3.1.1 Grundgesamtheit und Bruttostichprobe	19
3.1.2 Teilnahmequoten	21
3.1.3 Schnittmenge der Teilnehmer an BAV 2015 und BAV 2017	21
3.2 Datenprüfung und telefonische Nachbearbeitung	21
3.3 Hochrechnung	23
4 Befragung der Pensionsfonds	27
4.1 Grundgesamtheit und Teilnahmequoten	27
4.1.1 Grundgesamtheit und Bruttostichprobe	27
4.1.2 Teilnahmequoten	27
4.1.3 Schnittmenge der Teilnehmer an BAV 2013 und BAV 2015	28
4.2 Datenprüfung	28
5 Befragung der Zusatzversorgungsträger im öffentlichen Dienst	29
5.1 Grundgesamtheit und Teilnahmequoten	29
5.1.1 Grundgesamtheit	29
5.1.2 Teilnahmequoten	29
5.2 Datenprüfung	31
5.3 Schätzung von fehlenden Angaben	31
5.4 Hochrechnung	31

6	Befragung der Anbieter von Direktversicherungen und Statistiken des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft	33
6.1	Grundgesamtheit und Teilnahmequote	33
6.1.1	Grundgesamtheit	33
6.1.2	Teilnahmequoten	34
6.2	Datenprüfung	35
7	Direktzusagen und Unterstützungskassen auf Basis von PSVaG-Statistiken	37
8	Berechnung der BAV-Verbreitungsquote	43
8.1	BAV-Anwartschaften und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV insgesamt	43
8.2	BAV-Verbreitungsquote	45
Anhang		47
I.	Vorgaben für die Datenprüfung	47
II.	Definition zentraler Begriffe	49
III.	Literaturverzeichnis	51
IV.	Abkürzungsverzeichnis	53
V.	Fragebogenanhang	55

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1.1</i>	<i>Ablauf- und Zeitplan der Untersuchung BAV 2017</i>	<i>9</i>
<i>Tabelle 2.1</i>	<i>Erhebungstatbestände: Versicherte</i>	<i>13</i>
<i>Tabelle 2.2</i>	<i>Erhebungstatbestände: Anwartschaften, Rentenphase, künftige Entwicklung</i>	<i>14</i>
<i>Tabelle 2.3</i>	<i>Teilnahmequoten (in %) nach Durchführungswegen</i>	<i>16</i>
<i>Tabelle 3.1</i>	<i>Bestand und Teilnehmer der Befragung von Pensionskassen</i>	<i>20</i>
<i>Tabelle 3.2</i>	<i>Hochrechnung der Angaben von Pensionskassen auf die Grundgesamtheit aller Pensionskassen der Privatwirtschaft mit Geschäftsbetrieb auf Basis der Zahl der Anwärter</i>	<i>23</i>
<i>Tabelle 4.1</i>	<i>Bestand und Teilnehmer der Befragung von Pensionsfonds</i>	<i>27</i>
<i>Tabelle 5.1</i>	<i>Bestand und Teilnehmer der Befragung der Zusatzversorgungsträger im öffentlichen Dienst</i>	<i>30</i>
<i>Tabelle 6.1</i>	<i>Bestand und Teilnehmer der Befragung zu Direktversicherungen</i>	<i>33</i>
<i>Tabelle 7.1</i>	<i>PSVaG-beitragspflichtige Unternehmen nach Durchführungswegen – Mehrfachwege</i>	<i>39</i>
<i>Tabelle 7.2</i>	<i>Anwartschaften und (aktiv) Versicherte aufgrund von Direktzusagen und bei Unterstützungskassen gemäß PSVaG und ergänzenden Daten</i>	<i>40</i>
<i>Tabelle 8.1</i>	<i>Aktiv Versicherte und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV-Anwartschaften</i>	<i>44</i>
<i>Tabelle 8.2</i>	<i>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV-Anwartschaften gemäß Trägerbefragung (einschließlich Verbands- und Geschäftsstatistiken) und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gemäß Bundesagentur für Arbeit</i>	<i>45</i>

Vorbemerkung

Mit dem Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes (AVmG), des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmEG) sowie des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetzes (HZvNG) am 1. Januar 2002 haben sich die Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst, der so genannten zweiten Säule der Alterssicherung, erheblich verbessert. Dies betrifft u.a. die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen, die Einführung der Pensionsfonds als zusätzlichen Durchführungsweg, den neuen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung sowie die umfangreichen neuen steuer- und beitragsrechtlichen Förderungsmöglichkeiten.

Das zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) bringt weitere Verbesserungen für die betriebliche Altersversorgung. Es zielt darauf ab, die Betriebsrente insbesondere auch in kleinen und mittleren Unternehmen weiter zu verbreiten, zudem wurden für Beschäftigte mit geringem Einkommen verstärkte Anreize zur zusätzlichen Altersvorsorge geschaffen.¹ Die Effekte des Gesetzes werden frühestens ab der nächsten BAV-Befragung sichtbar sein, die bei Beibehaltung des bisherigen Befragungsrhythmus im Jahr 2020 stattfinden wird, mit dem 31. Dezember 2018 und dem 31. Dezember 2019 als Bezugspunkt für die Datenerhebung. Für den vorliegenden Bericht wurde der Stand unmittelbar vor Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes abgefragt. Zudem wurden die privatwirtschaftlichen Versicherungsträger um eine Einschätzung zum Stand der Planung bzgl. der Durchführung reiner Beitragszusagen (Zielrenten) gebeten. Diese sind eine der Neuerungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes.

Um die sich aus den in den letzten 16 Jahren umgesetzten Gesetzesänderungen ergebenden Auswirkungen genauer zu beobachten, haben das seinerzeitige Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) sowie später das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in den Jahren 2003 bis 2017 Kantar Public München (ehemals TNS Infratest Sozialforschung) mit mittlerweile acht mehrgliedrigen Untersuchungen zur Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung beauftragt. Die Untersuchungen setzen sich aus jeweils bis zu fünf aufeinander abgestimmten Teilerhebungen zusammen:

- einer repräsentativen Befragung von Arbeitgebern der Privatwirtschaft (kurz: BAV–Arbeitgeberbefragung) im Rahmen von BAV 2003, BAV 2004, BAV 2007, BAV 2011 und BAV 2015,²
- je einer Datenerhebung (kurz: BAV–Trägerbefragung) bei Pensionskassen, Pensionsfonds und öffentlichen Zusatzversorgungsträgern im Kontext aller bisherigen Erhebungen sowie bei Lebensversicherungsunternehmen, die betriebliche Direktversicherungen anbieten. Letztere wurden im Kontext von BAV 2004, BAV 2011, BAV 2013, BAV 2015 und der aktuellen Erhebung BAV 2017 befragt

Zusätzlich einbezogen wurden jeweils Geschäfts- bzw. Verbandsstatistiken des Pensions-Sicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit (PSVaG), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) sowie darüber hinaus – in Einzelfällen – Geschäftsberichte einzelner Träger. Bereitgestellt und analysiert wurden jeweils weitgehend gleichlautende empirische Daten zur Zahl und zum Anteil der aktiven sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die im Rahmen ihrer aktuellen Tätigkeit einen Anspruch auf eine spätere betriebliche oder öffentliche Zusatzversorgung

¹ Dies soll durch verschiedene steuer- und sozialrechtliche Maßnahmen (v. a. Freibetrag in der Grundsicherung, erhöhter Förderrahmen, Förderung von Arbeitgeberbeiträgen für Arbeitnehmer mit geringeren Einkommen, Weitergabe der Ersparnis bei den Sozialversicherungsbeiträgen bei Bruttoentgeltumwandlung von den Arbeitgebern an die Arbeitnehmer, Wegfall der Doppelverbeitragung bei Riester-geförderten Verträgen) erreicht werden, die durch tarifvertragliche Möglichkeiten von Opting-Out-Modellen und reinen Beitragszusagen ergänzt werden.

² Die aus der Arbeitgeberbefragung gewonnenen Daten beziehen sich auf die betriebliche Altersversorgung ohne die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (ZÖD). Ausnahmen bilden jedoch Betriebe der Privatwirtschaft, bei denen ein Teil der Belegschaft noch über die ZÖD abgesichert ist, während einem anderen Teil (i.d.R. Neuzugänge seit einem bestimmten Stichtag) nur (noch) privatwirtschaftliche Durchführungswege offenstehen sowie Betriebe, die sich als öffentlicher Dienst einstufen, jedoch ausschließlich privatwirtschaftliche Durchführungswege anbieten. Vereinfachend wird im Folgenden für diese Abgrenzung die Bezeichnung „betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft“ verwendet, obwohl es auch im privatwirtschaftlichen Bereich eine nicht unerhebliche Anzahl an Arbeitnehmern mit einer ZÖD gibt.

erwerben, sowie zur Zahl und zum Anteil der privaten Arbeitgeber, die entsprechende Leistungen für ihre Beschäftigten vorsehen.

Die Referenzzeitpunkte der aktuellen und der früheren Erhebungen sind:

- BAV 2017: Dezember 2016, Dezember 2017
- BAV 2015: Dezember 2014, Dezember 2015
- BAV 2013: Dezember 2012, Dezember 2013
- BAV 2011: Dezember 2009, Dezember 2010, Dezember 2011
- BAV 2007: Dezember 2005, Dezember 2006, Dezember 2007
- BAV 2006: Dezember 2005, Dezember 2006
- BAV 2004: März 2003, Dezember 2003, Juni 2004
- BAV 2003: Dezember 2001, Dezember 2002, März 2003.

Damit wird die Zeitreihe der bisherigen Untersuchungen, die von Dezember 2001, d. h. dem Monat vor dem Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes (AVmG) und des Altersvermögensergänzungsgesetzes, bis Dezember 2015 gereicht hatte, fortgeschrieben.

Die Untersuchungen wären ohne vielfältige Unterstützung nicht möglich gewesen, für die wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bedanken möchten. Joachim Schwind, Vorstand der Höchster Pensionskasse VVaG und stellvertretender Vorstandsvorsitzender sowie Leiter der Fachvereinigung Pensionskassen der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba) hat uns mit einem Schreiben an die Pensionskassen unterstützt. Entsprechende Empfehlungsschreiben an die Pensionsfonds haben wir von Carsten Velten, dem Vorstandsvorsitzenden des Telekom-Pensionsfonds und Leiter der Fachvereinigung Pensionsfonds der aba, und vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), vertreten durch Dr. Peter Schwark und Ilka Houben, erhalten. Für vielfältige Unterstützung von Seiten des GDV bedanken wir uns auch bei Thomas Lueg. Die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Zusatzversorgung hat, initiiert durch Hagen Hügelschäffer, ihre Mitgliedseinrichtungen in einem Rundschreiben um ihre Unterstützung gebeten. Der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG), vertreten durch Michaela Zmudzinski, hat freundlicherweise Referenzstatistiken zur Ergänzung und zum Abgleich der Untersuchungsergebnisse zur Verfügung gestellt.

Unser besonderer Dank gilt den Pensionskassen, Pensionsfonds und Trägern öffentlicher Zusatzversicherungsleistungen sowie den Direktversicherungsunternehmen, die durch die Teilnahme an den verschiedenen Teilerhebungen die grundlegende Voraussetzung für diese Untersuchungen geschaffen haben.

Verantwortlich für den vorliegenden Bericht sind auf Seiten von Kantar Public Arnold Riedmann und Dr. Thorsten Heien. Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales waren Dr. Günther Dick und Dr. Steffen Walther aus dem Referat Ib2 „Finanzielle Grundsatzfragen der Sozialpolitik, Prävention von Altersarmut“ für die Betreuung verantwortlich sowie Dr. Susanne Blancke, Leiterin des Referats.

1 Ablauf- und Zeitplan der Gesamtuntersuchung

Der Zeitplan der BAV 2017 geht aus der Tabelle 1.1 hervor. Soweit erforderlich werden die einzelnen Arbeitsschritte in den folgenden Kapiteln erläutert.

Tabelle 1.1 Ablauf- und Zeitplan der Untersuchung BAV 2017

Arbeitsschritt	Termin 2017/2018
Projektbeginn (Vertragsunterzeichnung)	6. Dez.
Projektstartsitzung	17. Jan.
Aktualisierung der Adressen	19. Jan. – 28. Febr.
Überarbeitung der Erhebungsinstrumente Fragebogen, Anschreiben, Empfehlungsschreiben, Erinnerungsschreiben	5. – 12. März.
1. Zwischenbericht	28. Febr.
Druck der Erhebungsunterlagen	14. – 16. März
Feldphase	
Erstversand der Erhebungsunterlagen	20. März
1. Erinnerung, erneuter Versand der Erhebungsunterlagen	19. April
2. Erinnerung, erneuter Versand der Erhebungsunterlagen	14. Mai
Feldende (Eintreffen des letzten ausgefüllten Fragebogens)	18. Juni
Datenprüfung (Einzelfallprüfung) Konsistenzprüfung und ggf. Nacherhebung fehlender / unplausibler Angaben	16. April – 22. Juni
Aufbereitung der Daten des PSVaG und des GDV (Daten für Direktzusagen, U-Kassen und – ergänzend – Direktversicherer)	11. – 14. Juni
Datenaufbereitung Schätzung der Daten der Nichtteilnehmer / Hochrechnung auf die Grundgesamtheiten auf Ebene der Durchführungswege Herausrechnen von Doppelerfassungen aufgrund von Mehrfach- anwartschaften bei einem bzw. mehreren Träger/n	25. Juni – 19. Juli 23. – 27. Juli
Auswertung Tabellarische Aufbereitung der Ergebnisse im Kontext der Ergebnisse der Vorgängerstudien	21. – 29. Juli
2. Zwischenbericht	31. Juli
Erstellung des Endberichts und Methodenberichts	1. August – 24. Okt.
Berichterstattung Vorlage des Endberichts einschl. Kurzbericht und Klappentext Vorlage des Methodenberichts und der Excel-Tabellen	24. Okt. 24. Okt.

2 Befragung der Träger der betrieblichen Altersversorgung im Überblick

Die Untersuchung BAV 2017 konzentriert sich auf die Erhebung von Daten bei Pensionskassen, Pensionsfonds, Direktversicherern und Trägern der öffentlichen Zusatzversorgung. Zusätzlich wurden, wie bei allen bisherigen Untersuchungen, Statistiken des Pensions-Sicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit (PSVaG), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) einbezogen. Wie bereits in BAV 2006 und BAV 2013 wurde in der aktuellen Erhebung auf eine repräsentative Befragung von Arbeitgebern verzichtet.

Referenzzeitpunkte

Im Rahmen der früheren BAV-Untersuchungen stehen Trägerinformationen für die Jahre 2001 bis 2007 und 2009 bis 2015 zur Verfügung, und zwar jeweils zum Jahresende³. Erhoben wurden bis zur BAV 2011 (Ausnahme: BAV 2006) jeweils Angaben zu drei Referenzzeitpunkten, ab BAV 2013 wurde die Abfrage auf zwei Referenzzeitpunkte beschränkt, um die Belastung für die befragten Leistungsträger in Grenzen zu halten. Referenzzeitpunkte für die vorliegende Untersuchung BAV 2017 sind der 31. Dezember 2016 und der 31. Dezember 2017.

2.1 Kurzbeschreibung der Durchführungswege

Betriebliche Altersversorgungsleistungen wurden bis Ende 2001 in vier verschiedenen Durchführungsweisen erbracht⁴:

1. als **Direktzusagen**, d. h. ähnlich wie Löhne und Gehälter aus Erträgen des laufenden Geschäftsjahres bzw. aus in früheren Jahren gebildeten Rückstellungen,
2. als Leistungen von **Unterstützungskassen** des eigenen Unternehmens oder von überbetrieblichen Unterstützungskassen,
3. über rechtlich selbstständige **Pensionskassen**, die als betriebliche oder überbetriebliche Einrichtungen betrieben werden, oder
4. als **Direktversicherungen**, d. h. von Arbeitgebern zugunsten von Arbeitnehmern abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen oder Rentenversicherungen⁵.

Zu diesen vier „klassischen“ Durchführungsweisen ist im Zuge der Anfang 2002 in Kraft getretenen Reformen ein weiterer Weg hinzugekommen:

5. **Pensionsfonds** wurden überwiegend von Versicherungsunternehmen in Form von Aktiengesellschaften gegründet, z. T. jedoch auf betrieblicher Ebene. Sie haben im Gegensatz zu den bisherigen Wegen erweiterte Möglichkeiten, die geleisteten Beiträge am Kapitalmarkt mit den damit verbundenen größeren Chancen, aber auch Risiken anzulegen.

³ Eine Ausnahme bildet lediglich das Jahr 2004, für das Angaben zum 30. Juni vorliegen.

⁴ Grundsätzlich bestand bis Ende 1997 zusätzlich die Möglichkeit einer arbeitgeberfinanzierten oder arbeitgeberteilfinanzierten Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, allerdings begrenzt durch die Beitragsbemessungsgrenze. Dieser Durchführungswege hat sich jedoch nie auf breiter Basis durchgesetzt. Er wird daher in den BAV-Untersuchungen außer Acht gelassen.

⁵ Für eine detailliertere Darstellung der Durchführungswege vgl. z. B. Hagemann, Oecking und Reichenbach (2015): Betriebliche Altersversorgung, 5. Auflage, Freiburg: Haufe.

Zudem gibt es durch das zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) einen neuen Durchführungsweg in Form tarifvertraglich geregelter reiner Beitragszusagen. Hier zahlt der Arbeitgeber den Beitrag an eine Versorgungseinrichtung, er übernimmt aber für die Höhe der daraus resultierenden Altersrente keine Garantie. Angesichts des letzten Referenzzeitpunktes von BAV 2017 (31. Dezember 2017) spielt dieser neue Durchführungsweg – mit Ausnahme der diesbezüglichen Planungen der Träger –⁶ für die vorliegende Untersuchung noch keine Rolle

Bereits im Zuge des Inkrafttretens des Altersvermögensgesetzes hat auch auf Seiten der Pensionskassen eine neue Entwicklung eingesetzt. Während die zuvor bereits bestehenden Pensionskassen in der Regel von Unternehmen für ihre Arbeitnehmer eingerichtet, betrieben und verantwortlich geführt wurden, haben seither viele Lebensversicherer ebenfalls Pensionskassen gegründet, deren Leistungen sie Arbeitgebern oder Tarifvertragsparteien anbieten.

2.2 Erhobene Informationen

Mit der Trägerbefragung sollten – wie bereits ausgeführt – differenziert nach Durchführungswegen belastbare und auf Verwaltungsdaten basierende Informationen gewonnen werden. Insbesondere geht es um Angaben

- zur Zahl der BAV-Anwartschaften,
- zur Zahl der einbezogenen Personen,
- zur Höhe von Beiträgen sowie
- zu den Förderwegen.

In den Tabellen 2.1 und 2.2 ist die Art der in der Trägerbefragung jeweils erhobenen Informationen zusammenfassend dargestellt. Die Angaben wurden jeweils für zwei (BAV 2006, BAV 2013, BAV 2015, BAV 2017) bzw. drei Stichtage bzw. Referenzmonate (BAV 2003, BAV 2004, BAV 2007 und BAV 2011) und nach Männern und Frauen differenziert. Eine Aufgliederung der erhobenen Daten nach den alten und neuen Ländern ist nicht möglich, da insbesondere die nach 2001 neu gegründeten Träger überwiegend bundesweit arbeiten. Eine entsprechende Differenzierung hätte die Erhebung zu aufwendig gestaltet. Die Direktversicherer wurden nur 2004 und dann erneut ab 2011 befragt. Für die übrigen Untersuchungsjahre hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft dankenswerterweise entsprechende Angaben zur Verfügung gestellt.

Die Fragebogen von BAV 2017 sind diesem Methodenbericht beigelegt (Anhang VI).

⁶ Vgl. hierzu Riedmann und Heien 2018: S. 67f.

Tabelle 2.1 Erhebungstatbestände: Versicherte

	Leistungsträger / Erhebungsjahr				Direkt- versicherungen
	Pensionskassen	Pensionsfonds	Öffentliche Zusatzversorgung		
1 Versicherte insgesamt	Alle	Alle	Alle		2004, 2011, 2013, 2015, 2017
2.1a Aktiv Versicherte	Alle	Alle	Alle		2004, 2011, 2013, 2015, 2017
2.1b Beiträge	2004, 2006, 2007, 2011, 2013, 2015, 2017	2004, 2006, 2007, 2011, 2013, 2015, 2017	2004, 2006, 2007, 2011, 2013, 2015, 2017		2004, 2013, 2015, 2017
3.1a Aktiv Versicherte mit Entgeltumwandlung	Alle	2003, 2004, 2007, 2011, 2013, 2015, 2017	• ¹⁾		2004
3.1b Beiträge bei Entgeltumwandlung	2004, 2007, 2011, 2013, 2015, 2017	2004, 2007, 2011, 2013, 2015, 2017	•		2004
3.2a Aktiv Versicherte mit Entgeltumwandlung und Förderung gem. § 3 Nr. 63 EStG	Alle	Alle	2004, 2006, 2007, 2011, 2013, 2015, 2017		•
3.2b Beiträge bei Förderung gem. § 3 Nr. 63 EStG	2003, 2004, 2007	2003, 2004, 2007	2004, 2007		•
3.3a Aktiv Versicherte mit Entgeltumwandlung und Förderung gem. § 40b EStG	2003, 2004, 2006, 2011, 2013, 2015, 2017	2003, 2004	•		2004
3.3b Beiträge bei Förderung gem. § 40b EStG	2003, 2004	2003, 2004	•		2004
4.1a Riester-Geförderte gem. §§ 10a, 82 ff. EStG	Alle	Alle	Alle		2004
4.1b Beiträge bei Riester- Förderung	2003, 2004, 2007	2003, 2004, 2007	2004, 2007		2004
4.2a Riester-Geförderte mit zusätzlicher Förderung gem. § 3 Nr. 63 EStG	2004	•	•		•
4.2b Beiträge bei Riester- u. zusätzl. Förderung gem. § 3 Nr. 63 EStG	2004	•	•		•

¹⁾ Nicht erhoben.

Tabelle 2.2 Erhebungstatbestände: Anwartschaften, Rentenphase, künftige Entwicklung

	Leistungsträger / Erhebungsjahr			
	Pensionskassen	Pensionsfonds	Öffentliche Zusatzversorgung	Direktversicherungen
5.1 Anwartschaften insges.	2011, 2013, 2015, 2017	2011, 2013, 2015, 2017	„1)	2004, 2011, 2013, 2015, 2017
5.2a Aktive Anwartschaften	2011, 2013, 2015, 2017	2011, 2013, 2015, 2017	•	2004, 2011, 2013, 2015, 2017
5.2b Beiträge	•	•	•	2004, 2011, 2013, 2015, 2017
5.3a Aktive Anwartschaften mit Entgeltumwandlung	•	•	•	2004, 2011, 2013, 2015, 2017
5.3b Beiträge bei Entgeltumwandlung	•	•	•	2004, 2011, 2013, 2015, 2017
5.4 Aktive Anwartsch. mit Entgeltumwandlung und Förderung gem. § 3 Nr. 63 EStG	•	•	•	2011, 2013, 2015, 2017
5.5a Aktive Anwartsch. mit Entgeltumwandlung und Förderung gem. § 40b EStG	•	•	•	2004, 2013, 2015, 2017
5.5b Aktive Anwartsch. mit Entgeltumwandlung u. ausschl. Förderung gem. § 40b EStG	•	•	•	2011
5.6a Riester-geförderte Anwartschaften gem. §§ 10a, 82 ff. EStG	•	•	•	2004, 2011, 2013, 2015, 2017
5.6b Beiträge bei Riester-Förderung	•	•	•	2004
6 Leistungsbezieher (Personen mit eigener Rente)	2011	2011	2011	2011
Künftige Entwicklung	Alle	Alle	•	2004, 2011, 2013, 2015, (2017) ²⁾

¹⁾ Nicht erhoben.

²⁾ In BAV 2017 entfiel die Frage nach der künftigen Entwicklung angesichts des Inkrafttretens des BRSVG zum 1.1.2018 zugunsten einer spezifischeren in die Zukunft gerichteten Frage („Plant Ihr Unternehmen vor dem Hintergrund des Betriebsrentenstärkungsgesetzes ein Angebot zur Durchführung reiner Beitragszusagen (Zielrenten)?“).

2.3 Feldarbeit

Die Befragung der Träger der BAV wurde – wie alle vorangegangenen Trägerbefragungen – schriftlich-postalisch durchgeführt. Der Versand der Fragebögen sowie der weiteren Erhebungsunterlagen erfolgte in einem dreistufigen Verfahren: Nach dem Erstversand erhielten diejenigen Träger, die den Fragebogen noch nicht zurückgeschickt hatten, im Abstand von jeweils ca. 4-5 Wochen zunächst ein erstes und ggf. ein zweites Erinnerungsschreiben (vgl. Tabelle 1.1 für die genauen Versandzeitpunkte). Adressat der Anschreiben waren die Vorstandsvorsitzenden bzw. Direktoren oder Geschäftsführer der Träger der BAV.

Versendet wurden jeweils

- ein Anschreiben von Kantar Public
- der Fragebogen
- ein Empfehlungsschreiben seitens des jeweiligen Fachverbandes, und zwar:
 - im Falle der Pensionskassen von RA Joachim Schwind, Leiter der Fachvereinigung Pensionskassen und stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba)
 - bei den Pensionsfonds von Carsten Velten, Leiter der Fachvereinigung Pensionsfonds der aba ,
 - bei den Direktversicherungen von Hauptgeschäftsführer Dr. Peter Schwark und Ilka Houben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV).

Für die öffentlichen Zusatzversorgungsträger hat RA Hagen Hügelschäffer, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung, AKA, in einem Schreiben an die Direktoren der Versorgungseinrichtungen um Unterstützung gebeten.

Dem Erstanschreiben lag zusätzlich ein Empfehlungsschreiben von Staatssekretär Thorben Albrecht bei. Beim 1. und 2. Erinnerungsschreiben wurde hierauf aufgrund personeller Veränderungen innerhalb des BMAS verzichtet.

Zur Verbesserung der Stichprobenausschöpfung hat Kantar Public darüber hinaus bei einigen großen Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen, die innerhalb von weiteren vier Wochen nach Versand des zweiten Erinnerungsschreibens nicht geantwortet hatten, eine telefonische Erinnerungsaktion durchgeführt. Diese wurde nicht weiter ausgedehnt, da diese telefonische Nachfassaktion keinen Erfolg brachte. Die angerufenen Träger hatten bewusst eine Entscheidung gegen die Teilnahme getroffen und konnten durch das Telefonat nicht zu einer Revision dieser Entscheidung bewogen werden.

2.4 Teilnahmequote

Die Teilnahmequote (Ausschöpfungsquote) war mit 69,8% der einbezogenen Träger (Tabelle 2.3) höher als bei BAV 2015, erreichte allerdings nicht ganz die Ausschöpfungswerte von BAV 2013, der Erhebungswelle mit der bisher höchsten Ausschöpfung in der Historie der BAV-Trägererhebungen (72,5%). Zu der gegenüber BAV 2015 verbesserten Rücklaufquote dürfte der in den Anschreiben erwähnte Hinweis auf die besondere Bedeutung der Erhebung als „Nullmessung“ der Situation vor Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes zum 1. Januar 2018 beigetragen haben.

Da sich an der Untersuchung überwiegend größere Träger beteiligt haben, lag die Beteiligungsquote auf der Ebene der Versicherten mit durchschnittlich 90,7% (Durchschnitt über die vier Trägerarten) noch einmal deutlich höher als auf der Trägerebene.

Tabelle 2.3 Teilnahmequoten (in %) nach Durchführungswegen

	Träger	Versicherte
Pensionskassen ¹⁾		
Alte Pensionskassen	63	89,6
Neue Pensionskassen	74	68,3
Insgesamt	66	78,6
Pensionsfonds	82,4	94,2
Direktversicherungen	65,3	91,3
Öffentliche Zusatzversorgung ²⁾	82,9	98,7
Insgesamt	69,8	90,7

¹⁾ Ohne Pensionskassen im öffentlichen Sektor.

²⁾ Einschließlich Pensionskassen im öffentlichen Sektor.

Betriebliche Altersversorgung 2001-2017

Kantar Public

2.5 Datenprüfung und Nachbearbeitung per Telefon oder Email

Die im Institut eingetroffenen beantworteten Fragebogen wurden – wie bei den Vorgängeruntersuchungen – sorgfältig auf unvollständige Angaben und mögliche Fehler geprüft. Dies betraf im Wesentlichen folgende Sachverhalte:

- die Vollständigkeit der Angaben, insbesondere eine fehlende Differenzierung nach Männern und Frauen sowie die Angaben zur Höhe der Beiträge und den Förderwegen,
- die Plausibilität der Relationen zwischen einzelnen Angaben in den Fragebogen, etwa zur Zahl der (aktiven) Anwartschaften und (aktiv) Versicherten sowie zur Zahl der aktiv Versicherten, die einzelne Förderwege in Anspruch nehmen,
- die Plausibilität der Angaben auf der Trägerebene in der laufenden Erhebung im Vergleich zu Angaben in Vorgängererhebungen, insbesondere in BAV 2015,
- die Plausibilität der Angaben zur Höhe von Beiträgen (Angabe von Monats- statt wie gewünscht Jahreswerten)
- und im Falle der Pensionskassen und Pensionsfonds die Übereinstimmung der Angaben mit Daten, die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für alle Träger dieser beiden Durchführungswege jährlich publiziert.⁷

Insgesamt wurden die ausgefüllten Fragebogen auf über 20 Fehlerarten hin geprüft. Sie gehen im Einzelnen aus der Liste in Anhang I hervor. Die Datenprüfung verlief für alle einbezogenen Durchführungswege und Zusatzversorgungsträger methodisch identisch.⁸ In den folgenden Kapiteln zu den einzelnen Durchführungswegen wird daher darauf nicht mehr eingegangen.

⁷ Die BaFin publiziert jährlich mit einer gewissen Verzögerung – im Oktober 2018 stehen noch keine Angaben für 2017 zur Verfügung – detaillierte Statistiken für die Pensionskassen und Pensionsfonds insgesamt (u. a. vielfältige aufsummierte Bilanzwerte) und darüber hinaus für alle von ihr überwachten Träger Einzeldaten, u. a. zur Zahl der Versicherten und Rentner. Vgl. z. B. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2018a): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Pensionskassen 2016: Tabelle 260: Ausgewählte Kennziffern der Pensionskassen; Entsprechende Angaben weist die BaFin auch für Lebensversicherer aus, jedoch jeweils nur für alle Lebensversicherer und nicht für die im vorliegenden Kontext relevante Teilmenge der Anbieter von betrieblichen Direktversicherungen.

⁸ Einzelne Prüfungen waren allerdings nur für einzelne Durchführungswege relevant, beispielsweise die Prüfung der Angaben zum Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und den Beitrags- und Umlagesätzen der ZÖD.

Wie in den Vorgängerstudien hatten wir die befragten Träger gebeten, für den Fall von Rückfragen einen Ansprechpartner mit Kontaktdaten zu benennen. Dieser Bitte sind alle Einrichtungen, die sich an der Erhebung beteiligt haben, gefolgt. Von daher war es möglich, im Falle von Unklarheiten sowie widersprüchlichen bzw. unvollständigen Angaben die tatsächlichen – oder mutmaßlichen – Widersprüche zu klären und/oder die Daten nach zu erheben. Die Kontakte fanden teils telefonisch, teils per E-Mail statt.

Der überwiegende Teil der aufgetretenen Unklarheiten bzw. Fehler konnte im Zuge der telefonischen Nachbearbeitung und ggf. auch per E-Mail geklärt werden.⁹ Von Vorteil für die Klärung von Unstimmigkeiten war, dass sich nahezu alle Träger eine Kopie des an uns übersendeten Fragebogens angefertigt hatten. Dies vereinfachte die Kommunikation erheblich. In keinem einzigen Fall wurden uns allerdings nachträglich differenzierte Angaben für Männer und Frauen nachgereicht, wenn beide Gruppen zusammengefasst waren. Dies hat zur Folge, dass in einer Reihe von Auswertungen die Summe der Angaben zu Männern und Frauen nicht mit der Gesamtzahl der Beschäftigten übereinstimmt. Aber auch weitere fehlende Angaben wurden nur selten nachträglich zur Verfügung gestellt. Entweder lagen die Angaben nicht vor oder eine entsprechende Aufbereitung wäre zu aufwendig gewesen.

Der weitaus größte Teil des Klärungsbedarfs bezog sich auf Diskrepanzen zwischen den Werten der Jahre 2014 und 2015 einerseits und 2016 und 2017 andererseits. Während es in den meisten Fällen innerhalb einer Befragungswelle (2014 auf 2015 für BAV 2015 und 2016 auf 2017 für BAV 2017) nur geringe Entwicklungen gab, waren die Unterschiede zwischen den Erhebungen (2015 auf 2016) in zahlreichen Fällen erheblich und teils gegenläufig zur Entwicklung innerhalb der Befragungswelle. Bei starken Unterschieden zwischen den in BAV 2015 und in BAV 2017 gemeldeten Zahlen war es in den allermeisten Fällen so, dass die neu gelieferten Zahlen bestätigt und frühere Angaben seitens der kontaktierten Träger in Frage gestellt wurden. Als häufigste Begründung für solche Abweichungen zwischen den Erhebungswellen wurden zum einen Wechsel bei dem für die Bearbeitung zuständigen Personal (und damit teilweise unterschiedliche Interpretationen der Abfragen), zum anderen Verbesserungen bei den statistischen Erfassungssystemen einzelner Träger genannt.

In einigen wenigen Fällen hat sich herausgestellt, dass eine von uns vermutete falsche Angabe richtig war. Dies betraf etwa Differenzen zur Zahl der Anwärter zwischen den uns übermittelten Daten und den Statistiken der BaFin, in denen die von uns nicht berücksichtigten Rückversicherungsverträge eingeschlossen sind. Des Weiteren werden von der BaFin im Falle von Konsortialverträgen die Versicherten bei allen Consorten einbezogen und nicht nur – wie von uns erhoben – bei dem Konsortialführer. Darüber hinaus haben sich in Einzelfällen strukturell bedingt größere Änderungen gegenüber BAV 2015 ergeben, etwa im Kontext von Fusionen oder Übertragungen von Versichertenbeständen.

Insgesamt wurden 35 und somit 24% aller eingegangenen Fragebögen telefonisch und/oder per Mail nachbearbeitet. Hiervon waren in etwa der Hälfte dieser Fälle zwei oder mehr Kontakte erforderlich. Die Unterschiede zwischen den Durchführungswegen waren größer als bei früheren Befragungswellen. Die Differenz zwischen dem Durchführungsweg mit dem höchsten Klärungsbedarf (Pensionskassen, mit 32% der Fragebögen) und dem niedrigsten Anteil (Direktversicherungen, mit 12% der Fragebögen) belief sich auf 20 Prozentpunkte.

⁹ Diese Rückfragen waren für die betroffenen Träger z. T. mit hohem Aufwand verbunden, wenn erneut Auswertungen des Versichertenbestandes erforderlich waren, in einigen Fällen auch für zurückliegende Jahre. Wir möchten uns an dieser Stelle ausdrücklich für die hohe Kooperationsbereitschaft nahezu aller erneut kontaktierten Träger bedanken.

2.6 „Befragten-Pflege“

Nach Abschluss der Feldarbeit und der Datenprüfung werden allen Trägern, die sich an der Erhebung beteiligt haben, zwei Dankschreiben zugesendet. Ein postalisches Schreiben wird an die Leitungsebene, an die auch die Erstanschreiben sowie ggf. die Erinnerungsschreiben gerichtet waren, verschickt. Zusätzlich erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger, die konkret die Daten bereitgestellt haben bzw. im Fragebogen als Ansprechperson genannt waren, ein Dankeschreiben per email. Diese Dankeschreiben werden verschickt, sobald der Veröffentlichungstermin des Endberichtes feststeht und den teilnehmenden Trägern zusammen mit den Dankesworten mitgeteilt werden kann.

3 Befragung der Pensionskassen

3.1 Grundgesamtheit und Teilnahmequoten

3.1.1 Grundgesamtheit und Bruttostichprobe

Gemäß Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestanden im Dezember 2016 insgesamt 138 Pensionskassen (Tabelle 3.1).¹⁰

Von den 138 Pensionskassen entfallen 10 Einrichtungen auf den öffentlichen Sektor, d. h. den öffentlichen Dienst und Organisationen ohne Erwerbscharakter, z. B. Wohlfahrtsverbände. Deren Daten werden im Kontext der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (siehe Kapitel 5) ausgewiesen.

Unter den verbleibenden 128 Pensionskassen des privaten Sektors hatten 29 gemäß BaFin zum 31. Dezember 2017 weniger als 1.000 Versicherte mit Anwartschaften auf spätere Leistungen. Weitere sieben Pensionskassen hatten keine Anwärter, sondern wickelten ausschließlich Rentenzahlungen ab. Diese insgesamt 36 Pensionskassen wurden nicht angeschrieben. Zusätzlich zu den verbleibenden 92 im BaFin-Verzeichnis gelisteten Pensionskassen wurden jedoch sechs Kassen angeschrieben, die in früheren Wellen als nicht für die Befragung relevant eingestuft worden waren. Deren Einbeziehung diente der Verifizierung, es sollte damit überprüft werden, ob diese Pensionskassen tatsächlich noch immer kein für die Befragung relevantes aktives Geschäft betreiben.

Unter den 98 angeschriebenen Kassen wurden 13 Kassen aufgrund entsprechender Rückmeldungen als für die Untersuchung nicht relevant aussortiert. Sechs dieser Pensionskassen sind nicht im BAFIN-Verzeichnis gelistet. Bei den restlichen sieben, im BAFIN-Verzeichnis aufgeführten Pensionskassen handelt es sich um drei reine Rückdeckungskassen, zwei Einrichtungen, die ausschließlich Direktversicherungen bzw. Direktzusagen für Leistungsbezieher abwickeln, eine Einrichtung, die ausschließlich Anwartschaften verwaltet, die im Zuge von Versorgungsausgleichen infolge von Ehescheidungen entstehen sowie eine Einrichtung, die nur Konsorte ist.

Unter den 98 angeschriebenen Pensionskassen verbleiben somit insgesamt 85 für die Untersuchung relevante Einrichtungen. Hiervon entfallen 62 Einrichtungen auf den so genannten „Altbestand“, d. h. Pensionskassen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes am 1. Januar 2002 aktiv waren. Bei den weiteren 23 Pensionskassen handelt es sich um seither überwiegend von Versicherungsunternehmen in Form einer Aktiengesellschaft neu gegründete Einrichtungen¹¹.

Auf die in die Befragung einbezogenen 85 Einrichtungen entfallen mehr als 99% aller Versicherten dieser Teilgesamtheit in der Privatwirtschaft. Bezüglich der Versicherten handelt es sich somit nahezu um eine Totalerhebung dieser Teilgruppe.

¹⁰ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2018a): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Pensionskassen 2016, Tabelle 260: Ausgewählte Kennziffern der Pensionskassen. Angaben der BaFin zum Jahr 2017 lagen bei Fertigstellung dieses Berichtes noch nicht vor.

¹¹ Einige Einrichtungen wurden bereits im Jahr 2001 gegründet. Auch sie haben allerdings den Geschäftsbetrieb erst 2002 aufgenommen.

Tabelle 3.1 Bestand und Teilnehmer der Befragung von Pensionskassen

	Bestand	Teilnehmer
A Pensionskassen insgesamt¹⁾	138	
davon:		
Nicht Privatwirtschaft ²⁾	10	
Pensionskassen der Privatwirtschaft (PW)	128	
Davon:		
Pensionskassen mit < 1.000 Versicherten ³⁾	29	
Keine Versicherten / ausschließlich Rentner	7	
Pensionskassen der PW ab 1.000 Versicherte	92	
Bisher als nicht relevant eingestufte Pensionskassen	6	
Befragungsgesamtheit Pensionskassen der PW	98	
Reine Rückdeckungskasse	3	
Reine Direktversicherung / Direktzusagen	2	
Sonst. nicht relevante PK ⁴⁾	8	
Konsolidierte Befragungsgesamtheit PK der PW	85	
darunter:		
„Alt-Bestand“ 2001	62	
Neugründungen seit Januar 2002	23	
B „Alt-Bestand“ 2001⁵⁾		
Befragte (bereinigte Bruttostichprobe)	62	
Befragungsteilnehmer absolut		39
in % der befragten PK		63
C Neugründungen seit Januar 2002		
Befragte (bereinigte Bruttostichprobe)	23	
Befragungsteilnehmer absolut		17
in % der befragten PK		74
E Befragungsteilnehmer insgesamt		
absolut		56
in % der befragten PK		65,9
in % der Versicherten		78,6
Geschätzt auf Basis vorheriger Erhebung		10
Insgesamt		66

¹⁾ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2018a): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Pensionskassen 2016, Tabelle 260: Ausgewählte Kennziffern der Pensionskassen.

²⁾ Nicht der Privatwirtschaft zugerechnet wurden 1 kirchliche PK, 3 PK von öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, 4 PK von Wohlfahrtsverbänden und 2 PK von öffentlichen Nahverkehrsunternehmen. Hierunter haben 3 Pensionskassen weniger als 1.000 Versicherte. Eine weitere PK des öffentlichen Sektors versichert ausschließlich freie Mitarbeiter und wurde daher nicht einbezogen. Die Angaben der nicht der Privatwirtschaft zugeordneten Pensionskassen werden im Kapitel „Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“ ausgewertet.

³⁾ Anwärter gemäß BaFin (2018a): Tabelle 260. Der Anteil der Versicherten dieser Teilgruppe an allen Versicherten beläuft sich auf 0,1%.

⁴⁾ Nur Abwicklung von Anwartschaften aufgrund von Versorgungsausgleich; nur geführter Konsorte; nicht im BaFin-Verzeichnis.

⁵⁾ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2002): Ausgewählte Kennziffern der Pensionskassen 2001, Tabelle 260.

3.1.2 Teilnahmequoten

Teilgenommen an der Befragung haben 39 der 62 befragten relevanten Pensionskassen des „Altbestandes“ aus dem Bereich der Privatwirtschaft, über die noch Anwartschaften aufgebaut werden können, also 63% (BAV 2015: 54%). Auf diese Teilnehmer entfallen allerdings 89,6% (BAV 2015: 87,5%) der von der BaFin ausgewiesenen Anwärter sämtlicher alten Pensionskassen in der Privatwirtschaft (ohne Rückdeckungskasse und reine Direktversicherungen). Sowohl gemessen an der Zahl der teilnehmenden Versicherungen als auch der versicherten Anwärter ist die Teilnahmequote unter den alten Pensionskassen somit gegenüber BAV 2015 etwas gestiegen.

Von den 23 seit 2001 gegründeten und noch aktiven Pensionskassen haben 17, somit 74%, an der Untersuchung teilgenommen. Dies entspricht exakt der Teilnahmequote von BAV 2015. Auf diese Untersuchungsteilnehmer entfallen 68,3% (BAV 2015: 66,4%) der von der BaFin ausgewiesenen Anwärter (Personen mit laufendem Anwartschaftsaufbau und Personen mit ruhenden Anwartschaften). Gegenüber früheren Untersuchungen liegt der Anteil der teilnehmenden „neuen“ Pensionskassen in % aller Anwärter somit im Mittelfeld – er ist etwas größer als bei BAV 2015 (66,4%), bleibt allerdings deutlich hinter der hohen Beteiligung von BAV 2013 (84,0%) zurück. Dies liegt insbesondere daran, dass sich zwei größere neue Pensionskassen mit jeweils mehr als 100.000 Versicherten nach BAV 2015 auch an der aktuellen Befragung nicht beteiligt haben.

Alte und neue Pensionskassen zusammengefasst haben – gemessen am Anteil der Anwärter – zu 78,6% teilgenommen. Diese Beteiligungsquote liegt um 2,5 Prozentpunkte über der Teilnahmequote an BAV 2015 (76,1%). Das deutliche Auseinanderklaffen zwischen dem Anteil der teilnehmenden Pensionskassen (65,9%) und dem höheren Anteil der Zahl der von den Teilnehmern ausgewiesenen Anwärter (78,6%) ist darauf zurückzuführen, dass insbesondere bei den „alten“ Pensionskassen die größeren Einrichtungen zu einem höheren Anteil an der Untersuchung teilgenommen haben.

3.1.3 Schnittmenge der Teilnehmer an BAV 2015 und BAV 2017

An der aktuellen BAV-Untersuchung haben 56 Pensionskassen teilgenommen, dies waren vier mehr als in BAV 2015 (52). An beiden Erhebungen haben sich 37 Pensionskassen beteiligt, 10 dagegen nur an BAV 2015 – und ggf. auch an früheren Untersuchungen – und 19 nur an BAV 2017 und ggf. an Untersuchungen vor 2015. Während bei BAV 2015 durch einige große, eher untypische Neuteilnehmer strukturelle Veränderungen im Gesamtbestand entstanden waren (z.B. Verschiebung der Geschlechteranteile und der Zuwachs bei den latenten Anwartschaften, vgl. Methodenbericht BAV 2015: 45), resultiert aus den Neuteilnahmen bei BAV 2017 kein solcher Effekt. 7 der Neuteilnehmer hatten zwar auch an BAV 2013 nicht teilgenommen, dies sind jedoch sämtlich eher kleinere Pensionskassen mit jeweils weniger als 15.000 und in Summe weniger als 50.000 Anwärtern. Die restlichen 12 Neuteilnehmer hatten sich noch an BAV 2013 beteiligt, bei BAV 2015 jedoch ausgesetzt. Für diese Kassen war durch die in BAV 2015 für 2014 und 2015 vorgenommenen Schätzungen eine relativ kontinuierliche Fortschreibung der Entwicklung möglich.

3.2 Datenprüfung und telefonische Nachbearbeitung

Die beteiligten Pensionskassen wurden gebeten, für den Fall von Rückfragen einen Ansprechpartner anzugeben. Dieser Bitte sind diesmal alle Einrichtungen, die sich an der Erhebung beteiligt haben, gefolgt. Von daher war es möglich, im Falle von Unklarheiten sowie widersprüchlichen bzw. unvollständigen Angaben die Daten telefonisch zu klären bzw. nachzuerheben. Da die Nacherhebungsphase in vielen Fällen in die Haupturlaubszeit fiel, hat dieser Arbeitsschritt jedoch länger gedauert als ursprünglich geplant.

Alle Fragebögen wurden im Hinblick auf die folgenden Sachverhalte manuell überprüft:

- Vollständigkeit der Angaben, insbesondere fehlende Differenzierung nach Männern und Frauen. Dies betraf im Wesentlichen die Angaben zur Höhe der Beiträge.
- Plausibilität der Angaben zur Zahl der Anwartschaften bzw. Versicherten insgesamt und zu den aktiv Versicherten, d. h. die Zahl der Anwartschaften bzw. Versicherten muss größer oder gleich der Zahl der Anwartschaften bzw. Versicherten mit aktuellen Beiträgen sein. Zudem wurde auch bei Trägern mit einem auffallend hohen Anteil an latent Versicherten bzw. an latenten Anwartschaften nachgehakt.
- Die Zahl der Anwartschaften muss größer sein als die Zahl der Personen mit Anwartschaften.
- Plausibilität der Angaben zur Zahl der aktiv Versicherten und zur Entgeltumwandlung sowie den Förderwegen
- Plausibilität der Angaben zur Höhe der durchschnittlichen Beiträge insgesamt sowie bei Entgeltumwandlung. Hierbei wurde insbesondere geprüft, ob sich die angegebenen Beiträge, wie vorgesehen, auf das gesamte Jahr beziehen und nicht etwa auf einen Monat.
- Abgleich mit den Angaben der BaFin zur Zahl der Anwärter unter Berücksichtigung konzeptioneller Unterschiede (Konsortial- und Rückdeckungsverträge)¹². Ziel dieser Prüfung war, Übermittlungsfehler im Rahmen der Trägerbefragung zu erkennen.

Im Zuge der Datenaufbereitung haben sich zudem Inkonsistenzen zu den Angaben in früheren Untersuchungen ergeben, etwa wenn ein Versorgungsträger für die Jahre 2015 (in BAV 2015) und 2016 (in der aktuellen Untersuchung) zu einem Sachverhalt stark voneinander abweichende Angaben gemacht hat (mehr als +/-10 %). Solche Inkonsistenzen waren mit Abstand der häufigste Anlass für Nachfragen bei den Trägern der Pensionskassen. Die betroffenen Träger wurden kontaktiert und um eine Bestätigung und Begründung der Abweichungen bzw. ggfs. um Korrekturen der gelieferten Zahlen gebeten. Fälle, bei denen sich die Veränderungen auch innerhalb einer Erhebungswelle (also z.B. von 2016 zu 2017) beobachten ließen und somit mit hoher Wahrscheinlichkeit tatsächliche Entwicklungen des Geschäftes widerspiegeln, wurden allerdings nur in Ausnahmefällen kontaktiert.

Der überwiegende Teil aller aufgetretenen Unklarheiten bzw. Fehler konnte im Zuge der telefonischen Nachbearbeitung geklärt werden. Von Vorteil dabei ist, dass sich mittlerweile viele Träger Kopien der an uns übersendeten Fragebogen anfertigen. Dies vereinfacht die Kommunikation erheblich.

Unstimmigkeiten bei den Angaben zwischen zwei Erhebungswellen wurden meist damit erklärt, dass es zwischen den Erhebungswellen einen Wechsel bei der zuständigen Auskunftsperson gegeben habe, sowie mit seit der letzten Welle neu eingeführten oder verbesserten EDV-Systemen, die nun Differenzierungen erlauben, die vorher nicht möglich waren. Manche Träger haben angesichts der im Zweijahresrhythmus wiederkehrenden BAV-Befragungen ihre internen Statistiken auch angepasst, um in der BAV-Erhebung abgefragte Daten schneller und einfacher verfügbar zu haben.

In keinem einzigen Fall wurden nachträglich frühere, als nicht korrekt eingestufte Werte rückwirkend korrigiert. Auch wurden keine differenzierten Angaben für Männer und Frauen nachgereicht, wenn beide Gruppen zusammengefasst waren. Dies hat zur Folge, dass in einer Reihe von Auswertungen die Summe der Angaben zu Männern und Frauen nicht mit der Gesamtzahl der Beschäftigten übereinstimmt. Dies fällt insbesondere bei der Berechnung der durchschnittlichen Beiträge in € auf, da hier 8 Versicherer keine Differenzierung vornehmen konnten. Bei den Angaben zur Zahl der Anwärter (Gesamt und aktiv) konnten – wie bereits bei BAV 2015 – alle Versicherer nach Geschlecht differenzierte Angaben machen.

¹² Die Konsortialverträge werden von der BaFin bei den Pensionskassen gemäß dem jeweiligen Konsortialanteil erfasst, also mit quotierter Fallzahl, in der Trägerbefragung dagegen bei dem Konsortialführer. Rückdeckungsverträge sind in der BaFin-Statistik enthalten, in der Trägerbefragung dagegen ausgeschlossen.

3.3 Hochrechnung

Wie in Abschnitt 3.1.2 bereits dargestellt, haben sich – gemessen an der Zahl der Anwärter (latent Versicherte und aktuell Beitrag zahlende zusammengefasst) lt. BaFin – 89,6% des „Altbestandes“ und 68,3% der seit 2001 neu gegründeten Pensionskassen an der Erhebung beteiligt. Die Beteiligungsquote in % der Anwärter liegt damit bei den „alten“ Pensionskassen um rund 21 Prozentpunkte höher als bei den „neuen“ Kassen. Rechnet man die Nichtteilnehmer aus BAV 2017, für die Schätzungen auf Basis der in BAV 2015 eingereichten Angaben gemacht werden konnten, noch zu den Teilnehmern, dann nähert sich die auf diese Weise „erweiterte“ Teilnehmergruppe zwar geringfügig auf noch 18 Prozentpunkte an, es bleibt aber für die „neuen“ Pensionskassen eine deutlich größere Abdeckungslücke bestehen als für die „alten“ Träger.

Die Angaben dieser Pensionskassen wurden, differenziert nach „alten“ und „neuen“ Kassen, gemäß den in Tabelle 3.2 ausgewiesenen Hochrechnungsfaktoren – dem Reziprok der Nachweisquoten – linear auf die Gesamtzahl der Anwärter und aller übrigen personenbezogenen Angaben der Pensionskassen hochgerechnet. Mangels anderer Hypothesen wurde somit unterstellt, dass sich die Strukturen der Versichertenbestände der an der Untersuchung teilnehmenden Pensionskassen und der Nichtteilnehmer nicht unterscheiden. Dies betrifft etwa die Relation zwischen latent Versicherten und aktuellen Beitragszahlern, den Anteil der Mehrfachanwartschaften, die durchschnittliche Höhe der Beiträge und die Inanspruchnahme der Förderwege.

Tabelle 3.2 Hochrechnung der Angaben von Pensionskassen auf die Grundgesamtheit aller Pensionskassen der Privatwirtschaft mit Geschäftsbetrieb auf Basis der Zahl der Anwärter - Dezember 2014¹⁾

	Versicherte			Hochrechnung der PK	
	BaFin ²⁾	PK Rücklauf ³⁾	PK incl. Schätz. ⁴⁾	BaFin = 100 ⁵⁾	HR-Faktor
„alte“ Pensionskassen	3.385	3.032	3.155	93,2	1,073
„neue“ Pensionskassen	3.643	2.489	2.729	74,9	1,335
Pensionskassen gesamt	7.028	5.521	5.884	83,7	

¹⁾ Pensionskassen der Befragungsgesamtheit ohne die dem öffentlichen Dienst zuzurechnenden Pensionskassen, ohne reine Rückdeckungskassen, ohne Kassen, die ausschließlich Direktversicherungen abwickeln und ohne Pensionskasse, die keine Anwärter veralten, sondern ausschließlich Rentenzahlungen abwickeln.

²⁾ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2017a): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Pensionskassen 2016, Tabelle 260: Ausgewählte Kennziffern der Pensionskassen

³⁾ Befragung der Pensionskassen. Angaben zur Zahl aller Versicherten aufgrund von aktuell oder früher erworbenen Anwartschaften. Dies entspricht dem Konzept der BaFin-Statistik.

⁴⁾ Wie FN 3, jedoch einschließlich derjenigen Pensionskassen, die zwar nicht in BAV 2017, aber in BAV 2015 teilgenommen haben und deren Versichertenzahlen daher auf Basis der Entwicklung von Dezember 2014 auf Dezember 2015 weitergeschrieben werden konnten.

⁵⁾ Die Abdeckung in % und die darauf basierende Berechnung der Hochrechnungsfaktoren beziehen sich auf die Versicherten lt. Befragung der Pensionskassen incl. Schätzungen (siehe FN 4).

Durch die unterschiedliche Hochrechnung der alten und neuen Pensionskassen wird den ggf. vorhandenen strukturellen Unterschieden, etwa in Bezug auf den Anteil der latent Versicherten, die Höhe der Beiträge und die Inanspruchnahme der staatlichen Förderwege, Rechnung getragen.

Exkurs: Unterschiede zwischen den verfügbaren Datenquellen – Konzeptionelle Unterschiede zwischen der Geschäftsstatistik der BaFin und den Daten der Trägerbefragung

Für Pensionskassen (und entsprechend für Pensionsfonds und Direktversicherungen) liegen im Rahmen der BAV-Erhebungen Daten aus zwei unterschiedlichen Quellen vor, erstens der Trägerbefragung und zweitens der Geschäftsstatistik der BaFin¹³. Bei einer vergleichenden bzw. gemeinsamen Analyse dieser Daten müssen die konzeptionellen Unterschiede in den Statistiken berücksichtigt werden. Sie beziehen sich zum einen auf die jeweils abgebildeten Grundgesamtheiten bzw. deren Abgrenzung und zum zweiten auf die Frage der Genauigkeit der Daten.

In der Trägerbefragung liefern die Angaben **der Pensionskassen** folgende Informationen:

- Im Vergleich zu BaFin die umfassendsten Angaben zu Versicherten und Anwartschaften. Dies gilt sowohl für die jeweilige Gesamtheit als auch die Teilmenge derjenigen, für die in den Referenzjahren jeweils Beiträge abgeführt werden.
- Ebenso liefert die Trägerbefragung – als Differenz bzw. Quotient der erfassten Daten zu den Anwartschaften und Versicherten – Angaben zu der Zahl und dem Anteil von Mehrfachanwartschaften.
- Diese Angaben zu den Mehrfachanwartschaften sind allerdings nur bezogen auf die jeweilige Pensionskasse. Mehrfachanwartschaften von Arbeitnehmern, die im Berichtsjahr im Zusammenhang mit einem Arbeitgeberwechsel Beiträge zu mehreren Pensionskassen leisten, werden hier nicht als Mehrfachanwartschaften erfasst¹⁴.
- Nicht eingeschlossen sind – gemäß Vorgabe im Fragebogen – Rückdeckungsverträge.
- Konsortialverträge werden nur bei dem Konsortialführer ausgewiesen.

Die **Statistiken der BaFin** sind gegenüber den Angaben der Pensionskassen in der Trägerbefragung deutlich weniger differenziert.

- Sie machen ausschließlich und jeweils für alle Pensionskassen Angaben auf der Personenebene, d. h. zur Zahl der Versicherten bzw. Anwärter. Angaben zu Anwartschaften und damit auch zu Mehrfachanwartschaften liegen nicht vor. Ebenso gibt es keine Differenzierung zwischen aktiv und latent Versicherten, d. h. ruhende Verträge können nicht identifiziert werden.
- In den BaFin-Statistiken sind Rückdeckungsverträge der Pensionskassen, die sowohl Erst- als auch Rückversicherer sind, miteingeschlossen.
- Konsortialverträge werden bei den einzelnen Pensionskassen gemäß dem jeweiligen Konsortialanteil gewichtet¹⁵.
- Die Angaben sind nicht nach Männern und Frauen differenziert.

Diese unterschiedlichen Abgrenzungen wurden bei der Zusammenfassung der Ergebnisse für alle Pensionskassen entsprechend berücksichtigt.

¹³ Bei Direktversicherungen Geschäftsstatistiken des GDV.

¹⁴ In eher seltenen Fällen können Mehrfachanwartschaften innerhalb eines Durchführungswegs auch auftreten, wenn der Arbeitgeber im Laufe eines Jahres geschlossen zu einer anderen Pensionskasse wechselt.

¹⁵ Wenn z. B. eine Pensionskasse mit einem 25%-igen Anteil an einem Konsortium beteiligt ist, das 10.000 Versicherte verwaltet, werden für diese Einrichtung 2.500 Versicherte ausgewiesen.

Hinweis zu Rückversicherungen und Konsortialverträgen

Einige Pensionskassen betreiben ausschließlich oder zusätzlich neben ihrer „eigentlichen“ Aufgabe ein Rückversicherungsgeschäft. In welchem Umfang dies der Fall ist und in welchem Umfang diese Versicherungen in die Angaben der Pensionskassen und der BaFin eingeflossen sind, konnte im Rahmen von BAV 2003 und BAV 2004 nicht geklärt werden. Ab BAV 2007 und BAV 2011 wurde daher explizit darauf verwiesen, dass Rückdeckungsverträge nicht berücksichtigt werden sollen.

Ähnlich unklar ist die Situation bezüglich der Konsortialverträge. Überbetriebliche Pensionsvereinbarungen und ggf. auch Pensionszusagen größerer Unternehmen werden auf Seiten der Versicherer in einer Reihe von Fällen über ein Konsortium von Pensionskassen abgewickelt. In den Angaben der BaFin sind diese Versicherten in den von ihr ausgewiesenen Zahlen pro Kopf und nicht etwa anteilig ausgewiesen¹⁶. Wie groß die Gesamtzahl des dadurch bedingten Überausweises von Gesicherten in den BaFin-Daten ist, lässt sich nicht angeben, da keine Informationen über die Zahl derartiger Konsortien und somit auch keine Angaben über die Zahl der jeweils einbezogenen Pensionskassen und Arbeitnehmer vorliegen. Um eine Doppelerfassung im Rahmen der Befragung der Pensionskassen zu vermeiden, wurden im Kontext von BAV 2007 die Einrichtungen gebeten, die Beschäftigten im Falle von Konsortialverträgen gemäß dem Konsortialanteil gewichtet auszuweisen. Dies hat sich in der Umsetzung als schwierig erwiesen. Ab BAV 2011 wurden Konsortialverträge nur noch mit ihrer Kopffzahl bei dem Konsortialführer erhoben.

Datengene

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Angaben der Pensionskassen zuverlässig sind. Einerseits, weil nahezu alle Pensionskassen in die Befragung einbezogen wurden, andererseits, weil ihre Angaben auf Verwaltungsdaten beruhen. Es gibt allerdings auch mögliche Fehlerquellen. Zum einen haben nur 66% der einbezogenen Pensionskassen mit mehr als 1.000 Anwärtern an der Erhebung teilgenommen. Auf sie entfallen allerdings 78,6% aller Anwärter. Für den nicht ausgewiesenen Anteil mussten die Daten gleichwohl hochgerechnet bzw. – wo möglich – auf Basis der Angaben in der vorhergehenden Untersuchung (BAV 2015) geschätzt werden. Dabei wurde, ebenso wie bei der Hochrechnung der Arbeitgeberbefragung, eine Strukturgleichheit der Teilnehmer und Nichtteilnehmer hinsichtlich der nicht in die Hochrechnung einbezogenen Merkmale unterstellt¹⁷. Zum anderen liegen die im Rahmen der Trägerbefragungen erhobenen Daten bei vielen Einrichtungen nicht in der abgefragten Form vor, sondern müssen aus dem Bestand errechnet werden. Dies war, wie sich im Zuge der recht zahlreichen Rückfragen bei den Einrichtungen aufgrund unvollständiger bzw. inkonsistenter Daten gezeigt hat, oft nicht trivial und mit nicht geringem Aufwand sowie Rückfragen und nachträglichen Korrekturen verbunden.

Die Geschäftsstatistik der BaFin beruht auf Meldungen der beaufsichtigten Pensionskassen. Ganz fehlerfrei müssen auch diese Daten nicht immer sein. Bei einem Abgleich der Angaben der Pensionskassen hatten sich in der Vergangenheit (BAV 2011 und BAV 2013) in einigen, wenn auch nicht sehr zahlreichen Fällen, Meldefehler herausgestellt.

¹⁶ Schriftliche Mitteilung der BaFin vom 11. Februar 2005.

¹⁷ Mangels weiterer Informationen war bei den Trägern die Zahl der Anwärter das einzige Hochrechnungsmerkmal.

4 Befragung der Pensionsfonds

4.1 Grundgesamtheit und Teilnahmequoten

4.1.1 Grundgesamtheit und Bruttostichprobe

Erst seit dem Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes am 1. Januar 2002 stehen Pensionsfonds als weiterer Durchführungsweg für die betriebliche Altersversorgung zur Verfügung. Gegründet wurden die Pensionsfonds überwiegend von Banken und Versicherungen, aber auch von einzelnen Großunternehmen oder – etwa im Falle der Chemie – gemeinsam von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften. Bis März 2004 hatte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 23 Pensionsfonds die Zulassung erteilt. Bis zum Jahresende 2016 ist diese Zahl auf 29 gestiegen (Tabelle 4.1). Einer dieser Fonds hatte allerdings am Jahresende 2016 laut BaFin-Statistik keine aktiv Versicherten, drei weitere Fonds hatten zwar lt. BaFin-Eintrag Versicherte, betreiben jedoch eigenen Angaben zufolge ausschließlich Rückversicherungsgeschäft. Somit waren im Dezember 2016 25 Fonds am Markt aktiv.

Tabelle 4.1 Bestand und Teilnehmer der Befragung von Pensionsfonds

	Bestand	Teilnehmer
A Pensionsfonds insgesamt¹⁾	29	
davon:		
Keine aktiv Versicherten	4	
Befragungsgesamtheit	25	
PF mit < 1.000 Versicherten ²⁾	8	
B Befragte (bereinigte Bruttostichprobe)	17	
C Befragungsteilnehmer		
absolut		14
in % der befragten PF		82,4
in % der Versicherten		94,2
Geschätzt auf Basis vorheriger Erhebung		2
Geschätzt auf Basis des BaFin-Eintrags		1
Insgesamt		17

¹⁾ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2018b): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Pensionsfonds 2016, Tabelle 760: Ausgewählte Kennziffern der Pensionsfonds.

²⁾ Der Anteil der Versicherten dieser Teilgruppe an allen Versicherten beläuft sich laut BaFin-Statistik (BaFin 2018b) auf 0,3%.

4.1.2 Teilnahmequoten

Wie bei den Pensionskassen wurden alle Fonds in die Untersuchung einbezogen, die mehr als 1.000 Versicherte¹⁸ bzw. Anwärter auf eine künftige Leistung haben. Auf diese 17 Fonds entfielen 99,7% aller Versicherten bei Pensionsfonds (ohne reine Rückdeckungs-Fonds). An der Untersuchung beteiligt haben sich 14 Einrichtungen. Für zwei weitere Fonds wurden die Daten aufgrund der Angaben in BAV 2015 geschätzt. Für einen (kleinen) Fonds wurden die Angaben auf Basis der für 2016 von der BaFin ausgewiesenen Anzahl der Anwärter geschätzt. Durch die insgesamt hohe Beteiligungsquote bei den Pensionsfonds und die Möglichkeit der Schätzung fehlender Werte für die Mehrzahl der aktuellen Nichtteilnehmer auf Basis der Angaben aus BAV 2015 ist eine hohe Datenqualität gewährleistet.

¹⁸ In der Terminologie der BaFin ist der Begriff „Anwärter“ identisch mit dem von uns verwendeten Begriff „Versicherte“. Vgl. die Abgrenzung der Begriffe im Abschnitt „Vorbemerkungen“ des vorliegenden Berichts.

4.1.3 Schnittmenge der Teilnehmer an BAV 2013 und BAV 2015

An der aktuellen BAV-Untersuchung haben 14 Pensionsfonds teilgenommen, dies waren genauso viele wie in BAV 2015. An beiden Erhebungen haben sich 12 Pensionsfonds beteiligt, zwei dagegen nur an BAV 2015 (und ggf. an früheren Untersuchungen) und zwei nur an BAV 2017. Da die nicht in der Schnittmenge von BAV 2015 und BAV 2017 enthaltenen Fonds gemessen an der Anwärterzahl recht klein sind, gibt es bzgl. der Mitgliederstrukturen der Teilnehmer an den beiden Befragungen kaum relevante Unterschiede.

4.2 Datenprüfung

Die Datenprüfung erfolgte analog zu der in Abschnitt 3.2 beschriebenen Prüfung der Angaben der Pensionskassen. Ähnlich wie für die Pensionskassen weichen auch für Pensionsfonds aus konzeptionellen Gründen die Angaben der Träger mitunter von der Geschäftsstatistik der BaFin ab. Insgesamt waren die von den Pensionsfonds übermittelten Daten jedoch von hoher Konsistenz und Vollständigkeit, so dass nur bei drei Trägern Nachfragen erforderlich waren.

5 Befragung der Zusatzversorgungsträger im öffentlichen Dienst

5.1 Grundgesamtheit und Teilnahmequoten

5.1.1 Grundgesamtheit

Die Befragung der Versorgungsträger im öffentlichen Dienst wurde als Totalerhebung angelegt. Einbezogen in die schriftliche Befragung wurden (Tabelle 5.1):¹⁹

1. alle sieben verbandsunabhängigen Zusatzversorgungsträger (VBL, DRV Knappschaft Bahn See, ZVK Hamburg, Ruhelohnkasse Bremen, VBLU, Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester),
2. alle 21 der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) angeschlossenen Träger,²⁰
3. sieben dem öffentlichen Bereich zuzuordnende Pensionskassen mit mehr als 1.000 Versicherten.²¹

5.1.2 Teilnahmequoten

Die in der Gruppe A „Eigenständige, verbandsunabhängige Einrichtungen“ zusammengefassten Träger haben sich mit Ausnahme einer kleineren Einrichtung – deren Daten geschätzt wurden – alle Träger an der Untersuchung beteiligt. In diese Gruppe fällt mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) der mit Abstand größte öffentliche Zusatzversorgungsträger.

Unter den in der „Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung“ (AKA) zusammengeschlossenen Versorgungsträgern (Gruppe B) hat sich ebenfalls nur ein Träger nicht an der Erhebung beteiligt.

Deutlich schwächer war die Beteiligung unter den dem öffentlichen Bereich zugeordneten Pensionskassen. Insgesamt wurden 10 Pensionskassen dem öffentlichen Bereich zugeordnet, von diesen haben jedoch drei weniger als 1.000 Anwärter und wurden daher nicht angeschrieben. Von den sieben angeschriebenen Trägern haben sich drei an der Untersuchung beteiligt.

¹⁹ Aufgrund geringer Rücklaufquoten in den früheren Untersuchungen wurden auch dieses Mal die Mitglieder des Verbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) nicht einbezogen. Von den 63 Mitgliedern wickelt – soweit bekannt – je eins seine Versorgungszusagen über die VBL bzw. über eine der AKA angeschlossene Einrichtung ab und ein weiteres hat seinen Geschäftsbetrieb eingestellt. Von 3 weiteren Mitgliedern ist bekannt, dass sie Leistungen in Form von Direktzusagen gewähren. Ein nicht unerheblicher Teil der verbleibenden 56 Bankinstitute dürfte die Zusatzversorgung ebenfalls in Form von Direktzusagen abwickeln bzw. über den Versicherungsverein des Bankgewerbes, einer Pensionskasse, oder ggf. über Direktversicherungen bzw. über die VBL. Nur ein relativ kleiner Anteil der rd. 75.000 Beschäftigten der VÖB-Mitglieder dürfte daher bei einer in diesem Abschnitt relevanten, nicht erfassten öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtung Anwartschaften erwerben. Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (2017): Mitglieder; <https://www.voeb.de/de/verband>

²⁰ Bei BAV 2015 gab es in der AKA noch 22 Träger. Ein kirchlicher Träger wurde jedoch 2016 als eigenständiger Träger aufgelöst und in einen anderen Träger integriert.

²¹ Eine weitere Pensionskasse des öffentlichen Sektors wurde nicht berücksichtigt, da sie ausschließlich freiberuflich Beschäftigte zusatzversichert.

Tabelle 5.1 Bestand und Teilnehmer der Befragung der Zusatzversorgungsträger im öffentlichen Dienst

	Bestand	Teilnehmer
A Eigenständige, verbandsunabhängige Einrichtungen	7	
davon: VBL	1	
DRV Knappschaft Bahn See (fr. Abt. B BVA)	1	
Zusatzversorgungskasse Hamburg	1	
Ruhelohnkasse Bremen	1	
VBLU	1	
Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen	1	
Versorgungsanstalt der dt. Kulturorchester	1	
Befragte (Brutto)	7	
davon: Befragungsteilnehmer geschätzt	1	6
B Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung	21	
davon: Kommunale ZVK ¹⁾	16	
davon: Befragungsteilnehmer Sparkassen, Banken ²⁾	1	15
davon: Befragungsteilnehmer Kirchliche ZVK	4	1
davon: Befragungsteilnehmer Befragte gesamt (Brutto)	21	4
davon: Befragungsteilnehmer		20
C Pensionskassen mit Anwärtern im öffentlichen Bereich³⁾	10	
davon: PK < 1.000 Versicherte	3	
Befragte (Brutto)	7	
Befragungsteilnehmer geschätzt ⁴⁾	4	3
D Befragte insgesamt (mit >1.000 Versicherten)	35	
E Befragungsteilnehmer insgesamt		29
in % der befragten Träger		82,9
in % der Versicherten		98,7

¹⁾ Eine weitere Einrichtung hat 2004 mit einer anderen Einrichtung fusioniert.

²⁾ Eine weitere Einrichtung wickelt ausschließlich Direktzusagen ab.

³⁾ Dem öffentlichen Sektor zugerechnet wurden 1 kirchliche PK, 3 PK von öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, 4 PK von Wohlfahrtsverbänden und 2 PK von öffentlichen Verkehrsbetrieben. Eine weitere PK des öffentlichen Sektors versichert ausschließlich freie Mitarbeiter und wurde daher nicht in die Untersuchung einbezogen.

⁴⁾ Geschätzt auf Basis der Angaben dieser Versicherer in BAV 2015.

5.2 Datenprüfung

Die Datenprüfung und die telefonische Nachbearbeitung erfolgten analog zu der in Abschnitt 3.2 beschriebenen Prüfung der Angaben der Pensionskassen.

Die Prüfung der Daten zu den von den Versicherten der ZöD in Anspruch genommenen Förderwegen hat bei einigen Trägern sehr starke Abweichungen zu den im Rahmen von BAV 2015 übermittelten Werten ergeben. Rückfragen haben ergeben, dass die gegenüber 2015 stark gestiegene Anzahl an geförderten Personen darauf zurückzuführen ist, dass die entsprechende Frage bei der jüngsten Erhebung (BAV 2017) von manchen Trägern anders interpretiert wurde als zu früheren Zeitpunkten, teils bedingt durch Umformulierungen der Abfrage im Rahmen von BAV 2015 und BAV 2017 gegenüber früheren Versionen. Während von den betreffenden Trägern bis einschließlich BAV 2015 nur die Anzahl der Verträge mit freiwilligen Höherversicherungen angegeben wurde, beziehen die für 2016 und 2017 gemeldeten Zahlen, wie mit der Fragestellung intendiert, alle nach den entsprechenden Leistungen geförderten Verträge mit ein, also auch entsprechend geförderte Pflichtbeiträge. Die ab 2016 gemeldeten Werte sind dennoch eher als eine Untergrenze der erfragten Zahlen zu interpretieren, da andere Träger die Frage möglicherweise auch bei BAV 2017 anders verstanden und nur die geförderten Höherversicherungen gemeldet haben.

5.3 Schätzung von fehlenden Angaben

Wie aus Tabelle 5.1 hervorgeht, haben sich lediglich zwei Zusatzversorgungsträger nicht an der Erhebung beteiligt. Die Zahl der bei diesen Trägern versicherten Personen konnte auf Basis von Angaben aus BAV 2015 geschätzt werden.

Weiterhin haben jedoch im Rahmen der Befragung der Pensionskassen lediglich drei von insgesamt sieben dem öffentlichen Bereich zuzuordnenden Kassen mit mehr als 1.000 Anwärtern an der Befragung der Pensionskassen teilgenommen. Die fehlenden Angaben zu diesen Einrichtungen wurden auf Basis der Angaben in BAV 2015 geschätzt. Trotz der hohen Zahl an Nichtteilnehmern kann der durch diese Schätzungen entstehende Unsicherheitsfaktor als eher gering eingestuft werden, da die Zahl der bei den nicht teilnehmenden Pensionskassen auf Basis früherer Angaben und auf Basis von Geschäftsberichten geschätzten aktiv Versicherten bei nur rund 50.000 liegt²². Selbst wenn diese Schätzung um beispielsweise 10% falsch liegen sollte, würde dies die Gesamtzahl der ZÖD-Versicherten (2017: 5.756 Mio.) nur marginal beeinflussen.

5.4 Hochrechnung

In Anbetracht der sehr guten Erfassung der öffentlichen Zusatzversorgungsträger sowie der Möglichkeit der Schätzung der Angaben der Nichtteilnehmer konnte auf eine Hochrechnung verzichtet werden. Die inhaltlichen Analysen für das Jahr 2017 basieren auf einer Gesamtzahl von 5.756 Mio. Beschäftigten, die aktuell Anwartschaften bei einem öffentlichen Zusatzversorgungsträger erwerben.

²² Wie aus den in früheren Befragungen (insbesondere zu BAV 2013) übermittelten Angaben hervorgeht, gab es bei den an BAV 2017 nicht teilnehmenden Pensionskassen aus dem öffentlich-kirchlichen Bereich teils beträchtliche Abweichungen zu den BaFin-Zahlen zur Gesamtzahl der Anwärter. Diese wurden seinerzeit auch überprüft und von den Trägern bestätigt und begründet. Daher haben wir bei BAV 2017 abweichend von der sonstigen Regel Werte einzelner Träger auch dann geschätzt, wenn deren letzte Teilnahme mehr als eine Welle (also BAV 2015) zurücklag. Würde man statt der auf diese Weise fortgeschriebenen Werte die BaFin-Angaben für diese Pensionskassen zugrunde legen, so ergäben sich in Summe für die nicht teilnehmenden Träger statt 50.000 Anwärtern ca. 56.000 Anwärter. Der Unterschied zwischen beiden Schätzweisen ist somit in Summe sehr gering (obgleich sich bei der Betrachtung einzelner Träger teils sehr große Unterschiede ergeben).

6 Befragung der Anbieter von Direktversicherungen und Statistiken des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

In BAV 2017 wurden, wie in BAV 2015, BAV 2013, BAV 2011 und zuvor in BAV 2004, auch die Lebensversicherungsunternehmen, die betriebliche Direktversicherungen anbieten in die Trägerbefragung einbezogen. Zwischenzeitlich war auf dieses Erhebungssegment verzichtet worden, da die Rücklaufquote in BAV 2004 deutlich hinter der Beteiligung der Pensionskassen, Pensionsfonds und öffentlichen Zusatzversorgungsträger zurückgeblieben war. Seither ist das Interesse auch der Anbieter von Direktversicherungen selbst an den Ergebnissen der BAV-Untersuchungen jedoch deutlich gestiegen, so dass seit BAV 2011 mit expliziter Unterstützung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) eine Lücke in der Berichterstattung geschlossen werden konnte.

6.1 Grundgesamtheit und Teilnahmequote

6.1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit dieses Befragungssegments sind alle in Deutschland aktiven Lebensversicherungsunternehmen, die betriebliche Direktversicherungen anbieten. Hierbei handelt es sich gemäß einer Aufstellung des GDV um 75 von insgesamt 87 Lebensversicherern, die am deutschen Markt aktiv sind. Sie wurden alle in die Erhebung einbezogen (Tabelle 6.1).

Tabelle 6.1 Bestand und Teilnehmer der Befragung zu Direktversicherungen

	Bestand	Teilnehmer
Lebensversicherer insgesamt¹⁾	87	
davon: mit Direktversicherungen²⁾	75	
davon: Befragte Lebensversicherer (Bruttostichprobe)³⁾	75	
davon:		
Befragungsteilnehmer insges.		49
in % der befragten Lebensversicherer		65,3
in % der Direktversicherungsverträge ⁴⁾		91,3
auf Basis der Vorjahresangaben geschätzte Lebensversicherer mit Direktversicherungen		14

¹⁾ Lebensversicherer mit Geschäftstätigkeit. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2018c): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Lebensversicherung 2016, Stand 21.12.2017, Tabelle 160: Ausgewählte Kennziffern der Lebensversicherungsunternehmen.

²⁾ Freundlicherweise von dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft zur Verfügung gestellte Liste.

³⁾ Einige Lebensversicherer haben lt. Mitteilung ihr aktives Direktversicherungsgeschäft eingestellt, schließen also keine neuen Verträge ab. Diese wurden in die Erhebung mit einbezogen, da für die Untersuchung alle Verträge, die sich noch in der Anwartschaftsphase befinden, relevant sind.

⁴⁾ Bezogen auf 2017; ohne Verträge in der Rentenphase.

6.1.2 Teilnahmequoten

An der Befragung teilgenommen haben 49 Lebensversicherer, dies sind 65% der Grundgesamtheit. Gemäß einer Statistik des GDV haben bei allen 75 Anbietern von Direktversicherungen im Dezember 2017 7,971 Mio. Verträge in der Anwartschaftsphase bestanden²³. Hiervon wurden in der Trägerbefragung 7,277 Mio. Verträge ausgewiesen. Dies bedeutet, dass in der Trägerbefragung 91,3% der im Dezember 2017 bestehenden Direktversicherungsverträge (ohne Verträge in der Rentenphase) nachgewiesen wurden. Diese Nachweisquote bedeutet eine deutliche Steigerung gegenüber BAV 2015 (82,4%). Die Nachweisquote der Direktversicherungen bei BAV 2017 ist auch deutlich höher als die der Pensionskassen (78,6%)²⁴.

Auffallend ist erneut die hohe Fluktuation unter den Teilnehmern an der Befragung der Direktversicherungsunternehmen: Vierzehn der 45 Lebensversicherungsunternehmen, die an BAV 2015 teilgenommen hatten, beantworteten den Fragebogen diesmal nicht. Für die 14 entfallenen Teilnehmer konnten Schätzungen auf Basis der Angaben zu 2014 und 2015 vorgenommen werden, so dass die Datenbasis für die Direktversicherungen insgesamt als sehr solide einzustufen ist. Die Datenbasis ist auch bzgl. der Notwendigkeit von Schätzungen besser als bei BAV 2017, da viele der bei BAV 2017 nicht mehr teilnehmenden Direktversicherungen eher kleinere oder mittlere Träger sind. Dadurch fällt die Anzahl der auf Basis von Angaben aus der Vorjahreswelle geschätzten Anwärter bei BAV 2017 für das Jahr 2017 mit 721.000 nur etwa halb so groß aus wie bei BAV 2015 (1,478 Mio.).

18 Anbieter von Direktversicherungen, die an BAV 2015 nicht teilgenommen hatten, sind bei BAV 2017 neu dazugekommen. Sowohl an BAV 2015 als auch an BAV 2017 haben sich 31 Träger beteiligt.

Wie bei den übrigen Trägern wurden auch die Lebensversicherungsunternehmen mit Direktversicherungen gebeten, über die Zahl sowohl der versicherten Personen als auch der Anwartschaften zu berichten. Diese Anforderung ist für die Lebensversicherer mit einem höheren Aufwand verbunden als für die übrigen Träger, da die interne Verwaltung in der Regel nach Verträgen und nicht nach Personen ausgerichtet ist. Hinzu kommt, dass aufgrund von Fusionen, von denen in der jüngeren Vergangenheit einige zu verzeichnen waren, insbesondere größere Träger mehrere Bestände mit unterschiedlichen Datensatzstrukturen parallel verwalten. Diese mussten jeweils gesondert aufbereitet und die Ergebnisse zusammengefasst werden. Die Zusammenführung von mehreren Verträgen auf der Personenebene ist ggf. kompliziert und war deshalb für einige Lebensversicherer nicht bzw. nicht mit vertretbarem Aufwand möglich²⁵. Sie ist in aller Regel auch nicht Gegenstand der unternehmensinternen Berichterstattung. Für drei Lebensversicherer mit Direktversicherungen, liegen daher auf der Personenebene nur Angaben zur Zahl der aktiv Versicherten vor, nicht aber zur Zahl der Versicherten insgesamt (d.h. incl. latent Versicherter). Für einen Versicherer liegen nur Angaben zur Zahl der Verträge, nicht aber zur Zahl der versicherten Personen vor.

Aus diesem Grund basieren die Daten zur Gesamtzahl der versicherten Personen – wie in allen Vorgängeruntersuchungen – auf der vom GDV zur Verfügung gestellten Statistik „Bestand an Direktversicherungen“. Alle weiteren wesentlichen Informationen, etwa zu Mehrfachanwartschaften, aktiv und latent Versicherten, den Förderwegen, der Höhe der Beiträge insgesamt sowie bei Entgeltumwandlung basieren dagegen auf den Angaben der befragten Lebensversicherer im Rahmen der Trägerbefragung BAV 2017.

²³ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (2018): Bestand an Direktversicherungen Ende 2000 bis Ende 2017 – Anzahl der Versicherungen. Freundlicherweise vom GDV zur Verfügung gestellte unveröffentlichte Statistik.

²⁴ Vgl. Tabelle 8.1

²⁵ Identische Versicherte werden ggf. in unterschiedlichen Beständen unter unterschiedlich strukturierten Vertragsnummern geführt und u. U. auch mit unterschiedlichen Namensschreibweisen (Vorname) und an unterschiedlichen Adressen. Dies erschwert eine eindeutige Zusammenführung von Verträgen auf der Personenebene oder macht sie sogar unmöglich.

Zahl der direktversicherten Arbeitnehmer

Zwischen der Zahl der vom GDV ausgewiesenen Versicherungsverträge und der Zahl der Arbeitnehmer, für die aktuell Beiträge zu einer Direktversicherung gezahlt werden, besteht folgender Zusammenhang:

Versicherungsverträge lt. GDV

- ./ **Verträge in der Rentenphase**
(lt. GDV)
- ./ **Ruhende Verträge**
(lt. Angaben der Anbieter von Direktversicherungen in BAV 2017 zur Zahl der Anwartschaften insgesamt und der aktuell mit Beiträgen bedienten Verträge, differenziert nach Männern und Frauen)
- ./ **Mehrfachanwartschaften (-verträge) von Versicherten**
(lt. Angaben der Anbieter von Direktversicherungen in BAV 2017 zur Zahl der aktiv bedienten Anwartschaften und der Zahl der aktuell Beitrag zahlenden Versicherten)
- ./ **Privat weitergeführte Verträge von Beschäftigten, die zu einem Arbeitgeber ohne Direktversicherung gewechselt sind bzw. ihre Erwerbstätigkeit beendet haben**
(Anteil der Verträge ohne Förderung nach § 40b EStG gem. BAV-Trägerbefragung 2004: 1,6% bei den Männern und 2,1% bei den Frauen).²⁶
- = **Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Direktversicherung.**

Die Angaben des GDV unterscheiden nicht zwischen Männern und Frauen. Die entsprechende Differenzierung der Verträge mit laufenden Beiträgen basiert auf den Angaben der befragten Lebensversicherer in BAV 2017.

6.2 Datenprüfung

Die Datenprüfung erfolgte analog zu der in Abschnitt 4.2 beschriebenen Prüfung der Angaben der Pensionskassen.

²⁶ Diese Schätzwerte beruhen zwar auf einer mittlerweile recht alten Datengrundlage, wurden mangels alternativer, aktuellerer Datenquellen hier jedoch beibehalten.

7 Direktzusagen und Unterstützungskassen auf Basis von PSVaG-Statistiken

Datenlage

Für die Durchführungswege Direktzusagen und Unterstützungskassen gibt es keine Trägerstruktur und damit auch keine trägerbasierten Statistiken. Ersatzweise wird daher auf – allerdings hochaggregierte – Statistiken zurückgegriffen, die der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit erstellt. Aus ihnen lassen sich Angaben zur Zahl der Anwärter in diesen beiden Durchführungsweisen ableiten. Die folgenden Berechnungen basieren daher auf den Angaben in den Geschäftsberichten des Vereins sowie auf freundlicherweise zur Verfügung gestellten ergänzenden Statistiken.

Aufgaben des PSVaG

Der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) ist gemäß §§ 7 ff. des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) der gesetzliche Träger der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung. Er hat gemäß dem Vierten Abschnitt des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung die Aufgabe, die betriebliche Altersversorgung im Falle des Konkurses von Arbeitgebern zu gewährleisten. Abgesichert werden alle **unverfallbaren Anwartschaften**. Hierzu zählen gemäß § 1b BetrAVG alle Anwartschaften, die seit mindestens 5 Jahren bestehen, sofern der begünstigte Arbeitnehmer das 25. Lebensjahr vollendet hat. Bis zum 31. Dezember 2001 waren Anwartschaften erst nach 10 Jahren bzw. einer mindestens 12-jährigen Zugehörigkeit zum Unternehmen und nach Vollendung des 35. Lebensjahres unverfallbar. „Altfälle“, die aufgrund dieser Regelung am 1. Januar 2001 noch nicht unverfallbar waren, erreichen diesen Status zu dem Zeitpunkt, an dem sie die seit Anfang 2001 geltenden Bedingungen erfüllen. Zugänge in die Unverfallbarkeit ergeben sich somit seit 2001 zusätzlich zu den Regelfällen auch aus „Altfällen“. Ferner sind seit Anfang 2001 alle Anwartschaften unmittelbar unverfallbar, die auf einer Entgeltumwandlung beruhen.

In die Insolvenzversicherung sind diejenigen Durchführungswege einbezogen, bei denen die Gewährleistung der bereits erworbenen betrieblichen Zusatzversicherungsanwartschaften im Falle eines Konkurses des Arbeitgebers bzw. der Versorgungseinrichtung in Frage gestellt ist. Dies sind gemäß § 7, Abs. 1 und Abs. 2:

1. Direktzusagen (unmittelbare Versorgungszusagen)
2. mittelbare Versorgungszusagen über
 - 2.1 Unterstützungskassen
 - 2.2 Direktversicherungen, sofern sie mit einem widerruflichen Bezugsrecht verbunden sind bzw. beliehen oder verpfändet wurden, sowie
 - 2.3 Pensionsfonds.

Zur Abwicklung seiner Aufgaben arbeitet der PSVaG mit einem Konsortium von aktuell 49 Lebensversicherungsunternehmen zusammen²⁷. Die Finanzierung erfolgt über Beiträge der angeschlossenen Arbeitgeber. Die Beiträge müssen den Barwert der im laufenden Kalenderjahr entstehenden Ansprüche auf Leistung der Insolvenzversicherung zuzüglich eines Betrags für die zu sichernden Anwartschaften sowie die sonstigen Kosten der Versicherung decken.

²⁷ Pensionsversicherungsverein auf Gegenseitigkeit (2018): Bericht über das Geschäftsjahr 2017, S. 7 und S. 44 (Detailinformationen).

Die obige Auflistung der über den PSVaG abgesicherten Anwartschaften macht deutlich, dass es Überschneidungen mit den in den vorhergehenden Kapiteln dargestellten Durchführungswegen gibt. Pensionsfonds²⁸ sind in den PSVaG-Angaben ebenso enthalten wie ein – allerdings kleiner – Teil der Direktversicherungen. Sie müssen also aus den Statistiken des PSVaG herausgerechnet werden.

Beitragspflichtige Arbeitgeber

Im Jahr 2016²⁹ waren 94.795 Arbeitgeber gegenüber dem PSVaG beitragspflichtig³⁰, darunter 35.269 Arbeitgeber aufgrund von Direktzusagen, 65.077 Arbeitgeber aufgrund von Zusagen über Unterstützungskassen und 6.608 aufgrund von Zusagen über Pensionsfonds (Tabelle 7.1). Weitere 1.424 Arbeitgeber waren aufgrund von widerruflichen, beliebigen oder verpfändeten Direktversicherungen versicherungspflichtig. Insgesamt haben sich die Arbeitgeber im Jahr 2016 durchschnittlich 1,14 PSV-versicherungspflichtiger Durchführungswege bedient³¹. Darin eingeschlossen sind Arbeitgeber, die in den versicherungspflichtigen Durchführungswegen keine unverfallbaren Anwartschaften mehr aufweisen, sondern ausschließlich bereits fließende Renten versichern müssen. Zur Zahl dieser Arbeitgeber liegen auf Seiten des PSVaG keine Informationen vor.

Gegenüber 2001 hat sich die Struktur der Durchführungswege wesentlich geändert. Seinerzeit entfiel bei knapp 89% der Arbeitgeber beim PSVaG die betriebliche Altersversorgung auf Direktzusagen. Die dahinterstehende Zahl von 36.041 Arbeitgebern mit Direktzusagen ist bis Ende 2016 geringfügig auf 35.269, d. h. um 2,1%, gesunken. Zu diesem Zeitpunkt haben somit nur noch 37% der beitragspflichtigen Arbeitgeber eine Direktzusage gemacht. Ein Rückgang von 2.163 auf 1.424 Arbeitgeber ist – sowohl absolut als demzufolge auch relativ – bei den Direktversicherungen zu verzeichnen. Der mit weitem Abstand größte Anteil der seit 2001 zusätzlich über den PSVaG versicherten Arbeitgeber hat sich einer Unterstützungskasse angeschlossen. Deren Zahl hat sich von 2001 (5.712) bis Ende 2016 (65.077) mehr als verzehnfacht. Bis Ende 2016 haben sich darüber hinaus 6.608 Arbeitgeber einem Pensionsfonds angeschlossen. Gegenüber 2002, dem Startjahr dieses Durchführungswegs, mit damals 231 Arbeitgebern, ist dies zwar ein prozentual hoher Zuwachs. Absolut gesehen ist aber der Zuwachs bei den Unterstützungskassen seit 2001 (+59.365 Arbeitgeber) mehr als zehnmal so hoch.

Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Anwartschaften auf eine BAV

Die Ableitung der Zahl der Versorgungsberechtigten mit Anwartschaften aus Direktzusagen bzw. über Unterstützungskassen auf Basis der Statistiken des PSVaG sowie ergänzender Daten³² ergibt sich aus Tabelle 7.2. Im Dezember 2016 waren demnach 4,708 Mio. Beschäftigte über eine Direktzusage oder Unterstützungskasse abgesichert.

²⁸ Die Angaben des PSVaG zu den Pensionsfonds eignen sich allerdings nur bedingt als weitere Validierungsquelle für die Daten zu den Pensionsfonds, da die Statistik des PSVaG nur die unverfallbaren Anwartschaften berücksichtigt.

²⁹ Daten für 2017 liegen noch nicht vor. Der PSVaG weist in seiner jährlichen Statistik die im laufenden Jahr beitragspflichtigen Unternehmen und Zusatzversorgungsträger aus. Sie beruhen auf der Geschäftstätigkeit im Vorjahr.

³⁰ Beitragspflichtig sind generell die Arbeitgeber, auch wenn sie die Zusatzversorgungsleistungen über einen externen Träger (Unterstützungskasse, Direktversicherung oder Pensionsfonds) abwickeln.

³¹ Dieser Durchschnittswert sagt nichts über die durchschnittliche Zahl der Anwartschaften pro Arbeitnehmer aus, da ein Arbeitnehmer auch in einem Unternehmen mit mehreren Durchführungswegen sich nur eines Weges bedienen kann.

³² Da der PSVaG keine nach dem Geschlecht differenzierten Angaben ausweist, können für Direktzusagen und Anwartschaften bei Unterstützungskassen keine getrennten Angaben für Männer und Frauen vorgelegt werden.

Tabelle 7.1 PSVaG-beitragspflichtige Unternehmen nach Durchführungswegen – Mehrfachwege
 - Dezember 2001, Dezember 2013, Dezember 2014, Dezember 2015, Dezember 2016 und Dezember 2017 (in Tsd.)¹⁾

		Dez. 2001	Dez. 2013	Dez. 2014	Dez. 2015	Dez. 2016	Dez. 2017
Unternehmen²⁾		40.643	94.034	94.078	94.482	94.795	
	2013 = 100		100,0	100,0	100,5	100,8	• ⁶⁾
	2001 = 100	100,0	231,4	231,5	232,5	233,2	
darunter: ³⁾							
Direktzusagen		36.041	36.106	35.791	35.556	35.269	
	2013 = 100		100,0	99,1	98,5	97,7	
	2001 = 100	100,0	100,2	99,3	98,7	97,7	
Unterstützungskassen		5.712	62.949	63.826	64.560	65.077	
	2013 = 100		100,0	101,4	102,6	103,4	
	2001 = 100	100,0	1.102,0	1.117,4	1.130,3	1.139,3	
Direktversicherungen ⁴⁾		2.163	1.700	1.600	1.497	1.424	
	2013 = 100		100,0	94,1	88,1	83,8	
	2001 = 100	100,0	78,6	74,0	69,2	65,8	
Pensionsfonds		231 ⁵⁾	5.811	6.010	6.206	6.608	
	2013 = 100		100,0	103,4	106,8	113,7	
	2002 = 100		2.515,6	2.601,7	2.686,6	2.860,6	
Durchführungswege insgesamt		43.916	106.566	107.227	107.819	108.378	
	2013 = 100		100,0	100,6	101,2	101,7	
	2001 = 100	100,0	242,7	244,2	245,5	246,8	

¹⁾ Eigene Berechnung nach: Pensions-Sicherungs-Verein a. G.: Statistische Aufbereitung der Erhebungsbogen des PSVaG – Beitragsjahre 2002 bis 2017 (Mitglieder 2001 – 2016).

²⁾ Einschließlich Unternehmen, die in einzelnen Durchführungswegen ausschließlich noch bereits fließende Renten versichern müssen.

³⁾ Ohne Unternehmen mit zum jeweiligen Berichtszeitpunkt noch fehlenden Meldungen zu den Durchführungswegen an den PSVaG. Für Dez 2015 beträgt deren Zahl 730 und für Dez. 2016 beträgt sie 714 Unternehmen.

⁴⁾ Mit widerruflichem Bezugsrecht bzw. abgetretene, beliehene oder verpfändete Verträge.

⁵⁾ Da die Pensionsfonds ihre Geschäftstätigkeit frühestens zum 1. Januar 2002 aufgenommen haben, können für 2001 keine Daten vorgelegt werden. Der angegebene Wert bezieht sich auf das Jahr 2002.

⁶⁾ Für 2017 liegen hierzu noch keine Angaben vor.

Tabelle 7.2 Anwartschaften und (aktiv) Versicherte aufgrund von Direktzusagen und bei Unterstützungskassen gemäß PSVaG und ergänzenden Daten
 - Dezember 2001, Dezember 2013, Dezember 2014, Dezember 2015, Dezember 2016 und Dezember 2017 (in Tsd.)^{1), 2)}

		Dez. 2001	Dez. 2013	Dez. 2014	Dez. 2015	Dez. 2016	Dez. 2017
Unverfallbare Anwartschaften	Tsd.	4.318	6.761	6.807	6.813	6.940	
abzgl. darin enthalten:							• ⁸⁾
Direktversicherungen mit widerruflichem Bezugsrecht sowie	Tsd.	63	43	41	39	37	
abgetretene, beliehene und verpfändete Verträge							
Anwartschaften bei Pensionsfonds	Tsd.	0	455	449	472	514	
Verbleiben							
Direktzusagen	Tsd.	3.436	4.664	4.681	4.653	4.762	
Unterstützungskassen	Tsd.	819	1.599	1.637	1.648	1.626	
Summe	Tsd.	4.255	6.263	6.318	6.301	6.389	
davon:							
Ruhende Anwartschaften ³⁾	%	16,0	29,5	30,9	31,7	33,6	
	Tsd.	681	1848	1.952	1.997	2.147	
Aktive Anwartschaften	Tsd.		4.415	4.366	4.304	4.242	
davon:							
Mehrfachanwartschaften innerhalb DZ/U-Kassen ⁴⁾	%	5,0	4,7	4,7	4,7	4,7	
	Tsd.	213	208	205	202	199	
Aktiv Versicherte mit unverfallbaren Anwartschaften über Direktzusagen / U-Kassen	Tsd.	3.361	4.208	4.161	4.101	4.043	3.985
zzgl.							
Aktiv Versicherte mit verfallbaren Anwartschaften ⁵⁾		500					
Aktiv Versicherte m. Erst-Anwartschaft <5 Jahre, abs. ⁶⁾	Tsd.		551	597	640	631	622
Aktiv Versicherte unter 25 J. mit DZ/U-Kassen- abzgl.	Tsd.		45	45	45	44	44
Aktiv Versicherte unter 25 J. mit DZ/U-Kassen und Erstanwartschaft <5 Jahre (Schnittmenge) ⁷⁾	Tsd.		10	10	10	10	10
Aktiv Versicherte insgesamt	Tsd.	3.861	4.794	4.792	4.776	4.708	4.641
	2001 = 100	100	124,2	124,1	123,7	121,9	120,2

(Anmerkungen zu Tabelle 7-2)

- ¹⁾ Pensions-Sicherungs-Verein a. G.: Geschäftsberichte 2013 bis 2017 und ergänzende Mitteilungen des PSVaG.
- ²⁾ Abweichungen von Summen sind rundungsbedingt.
- ³⁾ Für das Jahr 2013 in Anlehnung an den Anteil bei Pensionskassen berechnet: Der Anteil der ruhenden Anwartschaften bei PK belief sich 2011 auf 26,1%, 2012 auf 27,4% und 2013 auf 29,5%. Er ist also im Laufe der letzten Jahre kontinuierlich gestiegen. Für die Jahre ab 2014 wird der Anteil der ruhenden Anwartschaften auf Basis des Anteils an ruhenden Anwartschaften für die Summen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen berechnet, um die Berechnung auf eine breitere empirische Basis zu stellen.
- ⁴⁾ Eigene Berechnungen auf Basis der Untersuchung zur „Verbreitung der Altersvorsorge 2015“ (AV 2015; vgl. Heien und Heckmann 2017). Mehrfachanwartschaften (Mfa) können sowohl innerhalb der Durchführungswege als auch zwischen Direktzusagen und U-Kassen auftreten. In der AV 2015 wurden insgesamt 4,7% Mehrfachanwartschaften ermittelt und der Berechnung für 2013, 2014, 2015 und 2016 zugrunde gelegt.
- ⁵⁾ Diese Gruppe setzt sich gemäß § 1b Abs. 1 BetrAVG zusammen aus Arbeitnehmern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. deren Zusage nicht seit mindestens 5 Jahren besteht. Ausgenommen sind Anwartschaften, die auf einer Entgeltumwandlung beruhen.
- ⁶⁾ Gemäß AV 2011 (vgl. Heien und Heckmann 2012) wurden 9,6% und gemäß AV 2015 (vgl. Heien und Heckmann 2017) 13,4% der Anwartschaften aufgrund von Direktzusagen bzw. bei U-Kassen jeweils weniger als 5 Jahre zuvor begründet, d. h. sind noch verfallbar und daher in den Daten des PSVaG nicht enthalten. Die Steigerung dieses empirisch ermittelten Wertes von 2011 auf 2015 wird schrittweise auf die Jahre 2012, 2013 und 2014 übertragen (2012: 10,55%; 2013: 11,50%; 2014: 12,45%; 2015: 13,40%) und für 2016 und 2017 – mangels aktuellerer Daten – der Wert von 2015 übernommen. Darin eingeschlossen sind – eigene Annahme – 10.000 Anwartschaften von Arbeitnehmern unter 25 Jahren.
- ⁷⁾ Gemäß AV 2011 (vgl. Heien und Heckmann 2012) haben 1,4% der Personen im Alter von 25/26 Jahren eine Direktzusage oder eine Anwartschaft bei einer U-Kasse, die nicht auf eigenen Beiträgen beruhen. Mangels aktuellerer Daten wird diese Zahl auch für die folgenden Jahre unterstellt. Auf Basis von 3,148 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unter 25 Jahren gemäß Bundesagentur für Arbeit (zum 30.06.2017) verfügen somit etwa 44.000 Personen dieser Altersgruppe über eine verfallbare Anwartschaft aus einem dieser beiden Durchführungswege. Hiervon wurden – siehe voranstehende Fußnote – 10.000 erstmals in den jeweils 5 Jahren vor den Stichjahren erworben.
- ⁸⁾ Noch nicht verfügbar. Aktive Versicherte insgesamt geschätzt gemäß der Entwicklung der aktiv Versicherten insgesamt zwischen 2015 und 2016.

Die Statistiken des PSVaG können aus mehreren Gründen nicht unmittelbar übernommen werden, denn:

1. Vom PSVaG werden nicht Versicherte, sondern Anwartschaften ausgewiesen. Dies bedeutet, dass in der PSVaG-Statistik sowohl Mehrfachtarifen von Arbeitnehmern aufgrund von zwei oder mehr gleichzeitig bestehenden Direktzusagen oder mehreren Beiträgen zu einer einzigen Unterstützungskasse enthalten sein können als auch Mehrfachtarifen sowohl in Form einer Direktzusage als auch bei einer Unterstützungskasse.
2. Es sind darin auch ruhende Anwartschaften enthalten, für die gerade keine neuen Ansprüche erworben bzw. die aktuell nicht mit Beiträgen bedient werden.
3. Außerdem sind – siehe oben – noch verfallbare Anwartschaften nicht enthalten.

Von den in Tabelle 7.2 ausgewiesenen 6,94 Mio. unverfallbaren Anwartschaften im Dezember 2016 müssen daher zunächst die über den PSVaG abgesicherten Direktversicherungen (37.000) sowie Anwartschaften bei Pensionsfonds (514.000) subtrahiert werden. Es verbleiben die ebenfalls vom PSVaG ausgewiesenen 4,762 Mio. Anwartschaften auf Basis von Direktzusagen und 1,626 Mio. Anwartschaften bei Unterstützungskassen. Aus diesen Beständen bzw. der Summe (6,389 Mio.) müssen im nächsten Schritt die ruhenden Anwartschaften herausgerechnet werden. Dies betrifft Anwartschaften von ehemaligen Arbeitnehmern, die mittlerweile aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, ohne das Rentenalter erreicht zu haben (u. a. aufgrund von Arbeitslosigkeit oder aus familiären Gründen), sowie von Arbeitnehmern, die zu einem anderen Arbeitgeber gewechselt sind oder eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben. Für die Berechnungen (Tabelle 7-2) von 2013 (und Vorjahren) wurde angenommen, dass der Anteil der ruhenden Anwartschaften dem Anteil entspricht, der sich jeweils aus der Befragung der Pensionskassen ergeben hat. Für 2014 wurde dieses Verfahren abgewandelt: Um die Schätzung der ruhenden Anwartschaften auf eine breitere empirische Basis zu stellen, wurde deren Anteil für 2014 auf Basis des Anteils an ruhenden Anwartschaften für die Summe von Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen berechnet. Dieses Verfahren wird auch für die Jahre 2015 und 2016 beibehalten.

Weiterhin subtrahiert werden Mehrfachtarifen bei gleichzeitigem Erwerb von Ansprüchen aufgrund von Direktzusagen und Beiträgen zu Unterstützungskassen als auch innerhalb dieser beiden Durchführungswege. Der Anteil dieser Formen an Mehrfachtarifen beläuft sich gemäß der Untersuchung „Verbreitung der Altersvorsorge 2015“ (AV 2015; vgl. Heien und Heckmann 2017) auf 4,7% der aktiven Anwartschaften³³.

Addiert werden müssen demgegenüber die in den Daten des PSVaG nicht enthaltenen – da gemäß BetrAVG nicht versicherungspflichtigen – noch verfallbaren Anwartschaften von Arbeitnehmern unter 25 Jahren bzw. von Anwartschaften, die – in Anlehnung an die 60-monatige Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung – seit weniger als 5 Jahren bestehen³⁴. Der Anteil der Anwartschaften, die seit weniger als 5 Jahren bestehen, also z.B. in 2016 auf Vereinbarungen in den Jahren 2012 bis 2016 beruhen, beläuft sich gemäß der Untersuchung „Verbreitung der Altersvorsorge 2015“ (vgl. Heien und Heckmann 2017) für Arbeitnehmer ab 25 Jahren auf 13,4%³⁵. Bei der AV 2011 (vgl. Heien und Heckmann 2012) betrug dieser Anteil noch 9,6%, für die Jahre zwischen 2011 und 2015 wurde er schrittweise angehoben. Zu den im Jahr 2016 insgesamt 631.000 aus diesem Grund verfallbaren Anwartschaften kommen, eigenen Schätzungen zufolge, 44.000 Anwartschaften von Arbeitnehmern unter 25 Jahren hinzu, die aber aufgrund der noch nicht erreichten Altersschwelle der Arbeitnehmer noch verfallbar sind. Von diesen 44.000 Anwartschaften ist jedoch ein Teil bereits bei den 631.000 verfallbaren Anwartschaften berücksichtigt, da diese sowohl erst seit weniger als 5 Jahren bestehen als auch auf Arbeitnehmer von unter 25 Jahren entfallen. Daher werden von den 44.000 Anwartschaften 10.000 wieder abgezogen (geschätzte Schnittmenge).

³³ Eigene Berechnungen.

³⁴ Unverfallbar sind allerdings Anwartschaften, die auf einer Entgeltumwandlung beruhen. Diese Regelung weicht von der gesetzlichen Rentenversicherung ab, da dort auch auf eigenen Beiträgen der Versicherten beruhende Anwartschaften verfallen, sofern die Wartezeit von 60 Monaten im Verlauf des Erwerbslebens nicht erreicht wird.

³⁵ Eigene Berechnungen.

8 Berechnung der BAV-Verbreitungsquote

8.1 BAV-Anwartschaften und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV insgesamt

Durch die in den vorangegangenen Kapiteln beschriebene Befragung der Pensionskassen, Pensionsfonds, Lebensversicherer und öffentlichen Zusatzversorgungsträger und die sich daran anschließende Aufbereitung der erhobenen Daten sowie die Integration der Statistiken des Pensions-Sicherungs-Vereins a. G. und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft stehen für alle Durchführungswege Angaben zur Zahl der aktiv Versicherten zur Verfügung. Sie werden in Tabelle 8.1 ausgewiesen. Addiert man diese Zahlen der aktiv Versicherten, so ergeben sich im Dezember 2017 insgesamt 20,807 Mio. aktiv Versicherte.

Bereinigung um Mehrfachanwartschaften

In dieser Summe der Trägerdaten sind allerdings noch Mehrfachanwartschaften von Beschäftigten enthalten, die gleichzeitig Zusatzversorgungsansprüche in zwei oder mehr Durchführungswegen erworben haben. Die Zahl der aktiv in der betrieblichen Altersversorgung abgesicherten Beschäftigten ist somit geringer als die Summe der aktiv Versicherten in den einzelnen Durchführungswegen. Die Differenz ergibt sich aus der durchschnittlichen Zahl der Durchführungswege pro zusatzversichertem Arbeitnehmer. Diese Zahl wurde bis einschließlich 2007 auf Basis von BAV 2004 auf 1,11 geschätzt. Mit der zeitgleich zur BAV 2011 durchgeführten Untersuchung „Verbreitung der Altersvorsorge 2011“ (AV 2011; vgl. Heien und Heckmann 2012) lag erstmals eine Datenbasis vor, die eine genauere Berechnung ermöglicht. Dabei wurde damals davon ausgegangen, dass zeitgleich entstehende Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen nur bei den Beschäftigten in der Privatwirtschaft auftreten. Die sich auf dieser Basis ergebende Zahl von durchschnittlich 1,1836 Anwartschaften der zusatzversorgten Arbeitnehmer der Privatwirtschaft in verschiedenen Durchführungswegen wurde daher den Berechnungen für die Jahre 2009 bis 2011 (BAV 2011) und die Jahre 2012 und 2013 (BAV 2013) zugrunde gelegt. Auf Basis der Ergebnisse der Untersuchung „Verbreitung der Altersvorsorge 2015“ (AV 2015; vgl. Heien und Heckmann 2017) wurde dieser Faktor seit 2011 auf den Wert 1,19 korrigiert und auch für die Jahre ab 2014 – und damit auch für die BAV 2017 – verwendet.

Demnach „verbergen“ sich hinter der Summe von 15,051 Mio. aktiv Versicherten der Durchführungswegen in der Privatwirtschaft (Tabelle 8.1) insgesamt 12,648 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit aktiven BAV-Anwartschaften, die insgesamt über 2,403 Mio. Zweit-, Dritt- und in Einzelfällen auch Viertanwartschaften verfügen.

Addiert man die Zahl der aktiv über eine BAV abgesicherten Beschäftigten in der Privatwirtschaft mit der entsprechenden Zahl im Bereich der öffentlichen Zusatzversorgung (5,756 Mio.), so ergeben sich insgesamt 18,404 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die im Dezember 2017 eine BAV-Anwartschaft erworben haben. Davon sind allerdings wiederum 274.000 Beschäftigte abzuziehen, die Anwartschaften sowohl bei der öffentlichen Zusatzversorgung als auch bei den privatwirtschaftlichen Durchführungswegen haben. Die Befragungsergebnisse der Beschäftigtenbefragung AV 2015 (vgl. Heien und Heckmann 2017) hatten gezeigt, dass auch hier Mehrfachanwartschaften auftreten.

Somit verbleiben 18,130 Mio. Beschäftigte mit BAV zum Stichtag 31. Dezember 2017.

Tabelle 8.1 Aktiv Versicherte und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV-Anwartschaften
- Dezember 2016 und Dezember 2017 (in Tsd.)

	Dez 2016	Dez 2017
Aktiv Versicherte in den Durchführungswegen¹⁾		
Pensionskassen	4.996	5.030
Pensionsfonds	453	462
Direktversicherungen	4.829	4.918
Direktzusagen/U-Kassen	4.708	4.641
Privatwirtschaft insgesamt	14.986	15.051
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	5.576	5.756
Insgesamt	20.562	20.807
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit aktiven BAV-Anwartschaften²⁾		
Privatwirtschaft insgesamt nachrichtlich:	12.593	12.648
Mehrfachanwartschaften zwischen Durchführungswegen der Privatwirtschaft	2.393	2.403
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	5.576	5.756
Mehrfachanwartschaften zwischen Privatwirtschaft und ZÖD	266	274
Beschäftigte mit Anwartschaft³⁾	17.903	18.130

¹⁾ Ohne Mehrfachanwartschaften innerhalb der Durchführungswege, aber einschließlich Mehrfachzählungen aufgrund von Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen.

²⁾ Ohne Mehrfachzählungen bei Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen. Annahme: Bei Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft durchschnittlich 1,19 Anwartschaften pro Arbeitnehmer in unterschiedlichen Durchführungswegen.

³⁾ Ohne Mehrfachzählungen bei Anwartschaften in der ZÖD und in der Privatwirtschaft. Annahme gemäß AV 2015 (vgl. Heien und Heckmann 2017): Bei Arbeitnehmern mit ZÖD ab 2015 durchschnittlich 1,05 Anwartschaften pro Arbeitnehmer in der ZÖD und in der Privatwirtschaft. Diese Mehrfachanwartschaften zwischen Privatwirtschaft und ZÖD werden seit der letzten BAV-Erhebung (BAV 2015) berücksichtigt.

Exkurs: Mehrfachanwartschaften innerhalb der Durchführungswege

Ergänzende Informationen über den Anteil von aktiven Mehrfachanwartschaften an allen aktiven Anwartschaften auf der Ebene der einzelnen Durchführungswege stehen in der Trägerbefragung zur Verfügung. Sie belaufen sich gemäß BAV 2017 (vgl. Riedmann und Heien 2018) im Dezember 2017 bei

- Pensionskassen auf 12% (2015: 11%)
- Pensionsfonds auf 8% (2015: 18%)
- Direktversicherungen auf 14% (2015: 14%).

Diese Anteile beruhen auf den Angaben der Versorgungsträger, die sowohl Angaben zur Zahl der aktiven Anwartschaften als auch zur Zahl der aktiv Versicherten gemacht haben. Dies war nur einem Teil der Träger möglich. Daher sind die Werte mit Vorbehalt zu interpretieren. Diese Zahlen beinhalten allerdings keine Mehrfachanwartschaften, die entstehen, wenn ein Arbeitnehmer gleichzeitig bei mehreren Versorgungsträgern eines Durchführungsweges Anwartschaften erwirbt. Diese Zahl dürfte allerdings nur sehr gering sein, da Arbeitgeber nur in Ausnahmefällen mit zwei (oder mehr) Trägern desselben Durchführungsweges zusammenarbeiten.

8.2 BAV-Verbreitungsquote

Die BAV-Verbreitungsquote als ein zentrales Ergebnis der Untersuchung ergibt sich, wenn man die Zahl der 18,130 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit aktiver BAV-Anwartschaft auf die von der Bundesagentur für Arbeit ausgewiesene Zahl aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten prozentuiert. Demnach haben im Dezember 2017 55,6% der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten eine BAV-Anwartschaft erworben (Tabelle 8.2).

Tabelle 8.2 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV-Anwartschaften gemäß Trägerbefragung (einschließlich Verbands- und Geschäftsstatistiken) und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gemäß Bundesagentur für Arbeit - Dezember 2001, Dezember 2013, Dezember 2014, Dezember 2015, Dezember 2016 und Dezember 2017 (in Tsd./%)¹⁾

	2001	2013	2014	2015	2016	2017
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte lt. BA²⁾						
Beschäftigte insgesamt	27.950	29.884	30.398	31.150	31.848	32.609
Männer	15.459	16.026	16.263	16.645	17.031	17.479
Frauen	12.491	13.858	14.135	14.505	14.817	15.130
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV						
Beschäftigte ³⁾	13.623	17.606	17.563	17.616	17.903	18.130
Anteil an allen Beschäftigten	48,7	58,9	57,8	56,6	56,2	55,6

¹⁾ Abweichungen von Summen sind rundungsbedingt.

²⁾ Bundesagentur für Arbeit (2018): Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen (Zeitreihe Quartalszahlen) – Deutschland (Stichtag: 31. März 2018), Tab. 1.

³⁾ Gegenüber dem Bericht zu BAV 2015 abweichende Werte für 2014 und 2015 aufgrund von rückwirkenden Korrekturen bei den Schätzparametern für die Direktversicherungen und in der Folge auch bei dem für die Berechnung der Direktzusagen zugrunde gelegten Anteil an ruhenden Anwartschaften.

Dieser Anteil ist trotz des Anstiegs der Zahl der aktiv Versicherten (gegenüber 2015 um 2,9%) rückläufig, da im selben Zeitraum die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten noch stärker gestiegen ist, und zwar von 31.150 Mio. um 4,7% auf 32,609 Mio.³⁶ Im Vergleich zu 2001 hat sich lt. Trägerbefragung die BAV-Verbreitungsquote von seinerzeit 48,7% um 6,9 Prozentpunkte erhöht.

³⁶ Zum 28.8.2014 hat die Bundesagentur für Arbeit die Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten rückwirkend bis 1999 revidiert. Dabei wurden insbesondere die bisher nicht berücksichtigten Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen sowie Beschäftigte in einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder einem Bundesfreiwilligendienst einbezogen. Dadurch war die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bspw. im Jahr 2013 um 393.000 Personen gestiegen. Diese Revision ist in den in diesem Bericht ausgewiesenen Ergebnissen aller bisherigen BAV-Untersuchungen ebenfalls rückwirkend berücksichtigt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für die durch die Revision neu eingerechneten Beschäftigten i. d. R. eine betriebliche Altersversorgung gar nicht in Frage kommt (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2015: Methodenbericht Beschäftigungsstatistik – Revision 2014).

Anhang

I. Vorgaben für die Datenprüfung

Sofern einer der im Folgenden aufgeführten Fehler auftritt, wird grundsätzlich versucht, die Angaben telefonisch zu korrigieren bzw. nachzuerheben.

1. Fehlende Angaben (alle Fragebogen)

- Vollständig fehlende Angaben zu einem Bezugsjahr
- Fehlende Differenzierung der Angaben nach dem Geschlecht bzw. identische Werte für Männer und Frauen
- Vollständig fehlende Angaben zu einzelnen Fragen
(Leeres Feld ohne explizite „0“[wie im Fragebogen vorgegeben, wenn kein Fall])

2. Falsche / unplausible Angaben zu Einzelfragen

2.1 Längsschnitt

Ableich sämtlicher Angaben mit den Angaben in BAV 2011, sofern verfügbar (alle Fragebogen)

- Angaben zur Zahl von Versicherten/Anwartschaften 2016 gegenüber den Angaben in BAV 2015 zum Jahr 2015 (Abweichung <> +/- 10%)
- Angaben zur Höhe der durchschnittlichen Beiträge insgesamt und bei Entgeltumwandlung (Abweichung <> +/- 10%)

2.2 Querschnitt

2.2.1 Ableich mit den Angaben der BaFin (Pensionskassen und Pensionsfonds)

- Abweichende Angaben zur Zahl der aktiv Versicherten von den Angaben der BaFin (Abweichung <> +/- 5%)

Hinweis:

Höhere Zahlen der BaFin können auf darin im Gegensatz zu den BAV-Untersuchungen enthaltene Rückdeckungs- bzw. Konsortialverträge zurückzuführen sein. Diese werden in den BAV-Untersuchungen nicht erfasst (Rückdeckungsverträge) bzw. nur beim Konsortialführer.

2.2.2 Abgleich der Daten innerhalb des Fragebogens (alle Durchführungswege)

- Inkonsistente/unplausible Angaben zur Zahl der Versicherten/Anwartschaften insgesamt sowie der Versicherten/Anwartschaften mit aktuellen Beiträgen
 - Zahl der Versicherten \leq Zahl der Versicherten mit aktuellen Beiträgen
 - Zahl der Versicherten mit Beiträgen \leq Zahl der Versicherten mit Entgeltumwandlung
 - Zahl der Versicherten mit Entgeltumwandlung \leq Zahl mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG
 - Zahl der Versicherten mit Entgeltumwandlung \leq Zahl mit Förderung nach § 40b EStG
 - Zahl mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG = Zahl mit Förderung nach § 40b EStG
 - Summe Förderung nach § 3 Nr. 63 + § 40b EStG $>$ Zahl mit Entgeltumwandlung
 - Anteil mit Riester-Förderung an allen Versicherten mit aktuellen Beiträgen $>$ 10% (bei ZÖD $>$ 50%)

 - Zahl der Anwartschaften \leq Zahl der Versicherten
 - Zahl der Anwartschaften mit Beiträgen \leq Zahl der Versicherten mit aktuellen Beiträgen

Hinweis:

Bei Direktversicherungen erfolgt die differenziertere Prüfung auf der Ebene der Anwartschaften.

- Identische Angaben zu Männern und Frauen
- Identische Angaben für die Jahre 2016 und 2017
- Unplausible Angaben zur Höhe von Beiträgen (ggf. Monats- statt Jahreswerte)
 - Jahreswert $<$ 200 € (Ausnahme Baugewerbe, Land- und Forstwirtschaft) oder
 - Jahreswert $>$ 2.500 € (Ausnahme Banken)
 - Beiträge insgesamt = Beiträge bei Entgeltumwandlung
- Unplausible Angaben zur ZÖD
 - Höhe des durchschnittlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (ggf. Monats- statt Jahreswert)
 - ZÖD-Umlagesatz ohne Sanierungsgeld $<$ 4% oder
 - ZÖD-Umlagesatz incl. Sanierungsgeld $>$ 9%.

II. Definition zentraler Begriffe

Anwartschaften

Versorgungsvereinbarungen in der Anwartschaftsphase, auch wenn sie zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt ruhen oder von den versicherten Personen privat weiter bedient werden, nachdem sie aus dem Unternehmen ausgeschieden sind, über das sie ursprünglich versichert waren – unabhängig davon, ob die Anwartschaft verfallbar oder bereits unverfallbar ist. Freiwillige Vereinbarungen, die ggf. zusätzlich neben einer auf einem Tarifvertrag oder auf einer Betriebsvereinbarung beruhenden Versorgungsvereinbarung basieren, werden als weitere Anwartschaft erfasst. Ein Arbeitnehmer kann somit bei einem Leistungsträger sowohl über mehrere Anwartschaften verfügen (z.B. mehrere Direktversicherungsverträge) als auch über Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen.

Aktive Anwartschaften

Anwartschaften von Arbeitnehmern, für die im jeweiligen Jahr Beiträge aufgrund eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses geleistet wurden. Privat weitergeführte Verträge und ruhende Anwartschaften (z.B. aus einem früheren Beschäftigungsverhältnis) werden hier **nicht** erfasst. Auch hier kann ein Arbeitnehmer somit bei einem Leistungsträger sowohl über mehrere aktive Anwartschaften verfügen (wenn z. B. mehrere Direktversicherungsverträge bedient werden) als auch über aktive Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen.

Ruhende Anwartschaften

Anwartschaften, die im jeweiligen Jahr nicht mit Beiträgen aufgestockt bzw. bedient wurden.

Verfallbare und unverfallbare Anwartschaften

Die Unverfallbarkeit von Anwartschaften ist in § 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) geregelt. Versorgungszusagen, die seit dem 1. Januar 2009 erteilt wurden, sind unverfallbar, wenn der Arbeitnehmer das 25. Lebensjahr vollendet und die Zusage zu diesem Zeitpunkt mindestens 5 Jahre bestanden hat. Ein Arbeitnehmer behält seine Anwartschaft auch dann, wenn er aufgrund einer Vorruhestandsregelung ausscheidet und ohne das vorherige Ausscheiden die Wartezeit und die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erfüllt hatte. Darüber hinaus sind Anwartschaften, die seit Anfang 2001 auf Basis von Entgeltumwandlungen entstanden sind, grundsätzlich sofort mit der Zusage unverfallbar. Anwartschaften, die auf einer Entgeltumwandlung beruhen, werden unmittelbar unverfallbar.

Versicherte

Personen, für die aktuell oder zu einem früheren Zeitpunkt Beiträge bezahlt wurden, unabhängig davon, ob die darauf beruhenden Anwartschaften verfallbar oder bereits unverfallbar sind, und auch unabhängig davon, aus welcher Quelle die Beiträge stammen (Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer). Soweit Personen bei einem Versorgungsträger bzw. in einem Durchführungsweg über mehrere Anwartschaften, z. B. aufgrund einer Entgeltumwandlung und einer zusätzlichen originär über den Arbeitgeber finanzierten betrieblichen Altersversorgung verfügen, werden diese Personen nur einmal ausgewiesen. Es wird also auf die Zahl der begünstigten Personen und nicht auf die Zahl der Verträge bzw. Versorgungsvereinbarungen abgestellt.

Aktiv Versicherte

Zahl der Versicherten in einem Durchführungsweg, für die im jeweiligen Jahr Beiträge aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses geleistet wurden. Personen, die nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen ausschließlich privat Beiträge entrichtet haben, werden nicht einbezogen.

Latent Versicherte

Versicherte in einem Durchführungsweg, für die im jeweiligen Jahr keine BAV-Beiträge geleistet wurden.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer (lt. Statistik der Bundesagentur für Arbeit) werden hier, auch bei einer Einbeziehung in mehrere Durchführungswege, nur einmal gezählt. Geringfügig Beschäftigte sind darin nicht eingeschlossen.

Versicherungsverträge und Versicherungsnehmer

In Anlehnung an die Terminologie der Direktversicherer werden im Kontext der Direktversicherungen die Begriffe „Versicherungsverträge“ und „Anwartschaften“ einerseits sowie „Versicherungsnehmer“ und „Versicherte“ andererseits synonym verwendet.

Konsortialverträge

(Aktive) Anwartschaften und (aktiv) Versicherte werden nur beim Konsortialführer erfasst.

Rückdeckungsverträge

Darauf beruhende (aktive) Anwartschaften und (aktiv) Versicherte werden nicht erfasst.

III. Literaturverzeichnis

- Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (div. Jahre): Statistische Daten der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. – Fachvereinigung Zusatzversorgung, unveröffentlichte Statistik.
- Bundesagentur für Arbeit (2015): Methodenbericht Beschäftigungsstatistik – Revision 2014. 2. Überarbeitete Fassung. Nürnberg: BA (<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Beschaeftigungsstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Beschaeftigungsstatistik-Revision-2014.pdf>; abgerufen am 21.11.2018).
- Bundesagentur für Arbeit (2018): Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen (Zeitreihe Quartalszahlen) – Deutschland (Stichtag: 31. März 2018). Nürnberg: BA (<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/Aktuell/iii6/beschaeftigung-sozbe-zr-ausgew-merkmale/zr-ausgew-merkmale-d-0-xlsx.xlsx>; abgerufen am 21.11.2018).
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2016a): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Pensionskassen 2015, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistik/Erstversicherer/dl_st_15_erstv_pk_va_xls.html
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2016b): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Pensionsfonds 2015, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistik/Rohdaten/dl_rohdaten_pf_2015_va.html
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2016c): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Lebensversicherung 2015, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistik/Erstversicherer/dl_st_15_erstv_gesamt_va.html
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2018a): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Pensionskassen 2016, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistik/Erstversicherer/dl_st_16_erstv_pk_va_xls.html
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2018b): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Pensionsfonds 2016, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistik/Erstversicherer/dl_st_16_erstv_pf_va_xls.html
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2018c): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Lebensversicherung 2016. https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistik/Erstversicherer/dl_st_16_erstv_lv_va_xls.html
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2018e): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Textteil – Entwicklung der Versicherungswirtschaft und der Pensionsfonds 2016, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistik/Erstversicherer/dl_st_16_erstv_gesamt_va.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (2018): Bestand an Direktversicherungen Ende 2000 bis Ende 2017 – Anzahl der Versicherungen, unveröffentlichte Statistik.
- Hagemann, Thomas, Stefan Oecking und Rita Reichenbach (2015): Betriebliche Altersversorgung, 5. Auflage, Freiburg: Haufe.

- Heien, Thorsten und Heckmann, Jochen (2012): Verbreitung der Altersvorsorge 2011 (AV 2011) – Endbericht. BMAS-Forschungsbericht F430. Berlin.
- Heien, Thorsten und Heckmann, Jochen (2017): Verbreitung der Altersvorsorge 2015 (AV 2015) – Endbericht. BMAS-Forschungsbericht F476. Berlin.
- Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (div. Jahre, zuletzt 2018a): Statistische Aufbereitung der Erhebungsbogen des PSVaG – Beitragsjahre 2002 bis 2017 (Mitglieder 2001 bis 2016), unveröffentlichte Statistik.
- Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG; 2014): Bericht über das Geschäftsjahr 2013 (<https://www.psvag.de/veroeffentlichungen/geschaeftsberichte.html>; abgerufen am 21.11.2018).
- Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG; 2015): Bericht über das Geschäftsjahr 2014 (<https://www.psvag.de/veroeffentlichungen/geschaeftsberichte.html>; abgerufen am 21.11.2018).
- Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG; 2016): Bericht über das Geschäftsjahr 2015 (<https://www.psvag.de/veroeffentlichungen/geschaeftsberichte.html>; abgerufen am 21.11.2018).
- Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG; 2017): Bericht über das Geschäftsjahr 2016 (<https://www.psvag.de/veroeffentlichungen/geschaeftsberichte.html>; abgerufen am 21.11.2018).
- Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG; 2018): Bericht über das Geschäftsjahr 2017 (<https://www.psvag.de/veroeffentlichungen/geschaeftsberichte.html>; abgerufen am 21.11.2018).
- Riedmann, Arnold, und Thorsten Heien (2018): Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung (BAV 2017) – Endbericht. München: Kantar Public.
- Statistisches Bundesamt (2018): Fachserie 14 Finanzen und Steuern, Reihe 6 Personal des öffentlichen Dienstes 2017.
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/OeffentlicherDienst/PersonaloeffentlicherDienst2140600177004.pdf;jsessionid=CD66A0F5C66F82FCD8831D7179FE10B9.InternetLive1?_blob=publicationFile

IV. Abkürzungsverzeichnis

aba	Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung
aG	auf Gegenseitigkeit
AG	Arbeitgeber
AKA	Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung
AKE	Arbeitskostenerhebung des Statistischen Bundesamtes
AN	Arbeitnehmer
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
ASID	Untersuchungen zur „Alterssicherung in Deutschland“
ATV	Tarifvertrag Altersversorgung (für Bund und Länder)
ATV-K	Altersvorsorge-TV-Kommunal
AV 2015	Untersuchung „Verbreitung der Altersvorsorge 2015“
AVID	Untersuchungen zur „Altersvorsorge in Deutschland“
AVmEG	Altersvermögensergänzungsgesetz
AVmG	Altersvermögensgesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAV	Betriebliche Altersversorgung
BAV 20xx	Untersuchungen zur „Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst“ bzw. „Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung“
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMGS	(früheres) Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
BVA	Bahnversicherungsanstalt
DRV	Deutsche Rentenversicherung
DV	Direktversicherer / Direktversicherung
DZ	Direktzusage
EStG	Einkommensteuergesetz
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
HZvNG	Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz
J	Jahr
LV	Lebensversicherung
M	Monat
Mfa	Mehrfachanwartschaft (auf eine betriebliche Altersversorgung)
ÖD	Öffentlicher Dienst
PF	Pensionsfonds

PK	Pensionskasse
PSVaG	Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit
PW	Privatwirtschaft
SGB	Sozialgesetzbuch
SV	Sozialversicherung
TB	Tabellenband
TNS	Taylor Nelson Sofres
UK / U-Kasse	Unterstützungskasse
VAP	Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VBLU	Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen
Vddb	Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen
VddKO	Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester
VÖB	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
WZ	Wirtschaftszweig
ZfA	Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen der Deutschen Rentenversicherung
ZLA	Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
ZLF	Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
ZÖD	Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst
ZV	Zusatzversorgung (private und öffentliche zusammengefasst)
ZVK	Zusatzversorgungskasse

V. Fragebogenanhang

Betriebliche Altersversorgung 2017: Teilbefragung Pensionskassen
Betriebliche Altersversorgung 2017: Teilbefragung Pensionsfonds
Betriebliche Altersversorgung 2017: Teilbefragung Öffentlicher Dienst
Betriebliche Altersversorgung 2017: Teilbefragung Direktversicherungen

Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

◆ Teilbefragung Pensionskassen ◆

Personen in der Anwartschaftsphase insgesamt

1. Wie viele Personen insgesamt hatten in Ihrer Einrichtung an den unten genannten Stichtagen eine Anwartschaft auf eine spätere betriebliche Altersversorgung?

Bitte zählen Sie dabei:

- ✓ Alle Personen mit Anwartschaft, auch wenn für sie zurzeit keine Beiträge gezahlt werden oder wenn sie Beiträge privat weiterzahlen
- ✓ Personen mit verfallbaren ebenso wie mit unverfallbaren Anwartschaften
- ✓ Im Rahmen von Konsortialverträgen bei Ihnen versicherte Personen nur dann, wenn Ihre Einrichtung Konsortialführer ist

NICHT einzubeziehen sind jedoch:

- Personen, die bereits eine Leistung beziehen
- Rückdeckungsverträge

☞ Soweit Personen über mehrere Versorgungsanwartschaften z.B. aufgrund einer Entgeltumwandlung und einer zusätzlich originär über den Arbeitgeber finanzierten betrieblichen Altersversorgung verfügen, melden Sie bitte nur eine Person. Es wird hier auf die Zahl der begünstigten Personen und nicht auf die Zahl der Verträge abgestellt.

Zahl der Personen am Stichtag in der Anwartschaftsphase (Personen mit aktiv bedienten und beitragsfreien Anwartschaften, unabhängig von Verfallbarkeit)			
31. Dezember 2016		31. Dezember 2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ihre aktiv versicherten Personen

2.1 Für wie viele der in Frage 1 genannten Personen wurden für das jeweilige Jahr Beiträge aufgrund eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses geleistet?

☞ Personen, die nach dem Ausscheiden aus einem Unternehmen ausschließlich privat Beiträge entrichten, sollen hier nicht einbezogen werden.

Zahl der Personen am Stichtag mit Beitragszahlung im jeweiligen Jahr (aktiv versicherte Personen, unabhängig von Verfallbarkeit)			
31. Dezember 2016		31. Dezember 2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

2.2 Wie hoch war in den Fällen lt. Frage 2.1 der durchschnittliche Beitrag je Person pro Jahr?

☞ Originäre Arbeitgeberbeiträge, Beiträge aus Entgeltumwandlungen sowie Arbeitnehmerbeiträge bitte ggf. zusammenfassen.

Durchschnittliche Höhe der Beiträge im jeweiligen Jahr (aktiv versicherte Personen, unabhängig von Verfallbarkeit)			
2016		2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/> €/Jahr	<input type="text"/> €/Jahr	<input type="text"/> €/Jahr	<input type="text"/> €/Jahr

Ihre aktiv versicherten Personen nach Förderwegen

3.1 Für wie viele der in Frage 2.1 genannten Personen basierten die Beiträge ganz oder teilweise auf einer Entgeltumwandlung? (bitte ggf. „0“ einsetzen)

☞ Entgeltumwandlung ist die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten, Teile des Entgeltanspruchs der Arbeitnehmer – etwa aus dem laufenden Arbeitsentgelt, aber auch aus Einmal- und Sonderzahlungen – zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung einzusetzen.

Zahl der Personen am Stichtag mit Entgeltumwandlung (aktiv versicherte Personen)			
31. Dezember 2016		31. Dezember 2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

3.2 Wie hoch waren in den Fällen lt. Frage 3.1 die durchschnittlichen Beiträge bei Entgeltumwandlung je Person pro Jahr?

Durchschnittliche Höhe der Beiträge bei Entgeltumwandlung im jeweiligen Jahr (aktiv versicherte Personen)			
2016		2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/> €/Jahr	<input type="text"/> €/Jahr	<input type="text"/> €/Jahr	<input type="text"/> €/Jahr

3.3 Für wie viele der in Frage 3.1 genannten Personen erfolgte eine Förderung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG? (bitte ggf. „0“ einsetzen)

Zahl der Personen am Stichtag mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG (aktiv versicherte Personen)			
31. Dezember 2016		31. Dezember 2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

3.4 Für wie viele der in Frage 3.1 genannten Personen mit Entgeltumwandlung erfolgte eine Förderung der Beiträge nach § 40b EStG (alte Fassung)? (bitte ggf. „0“ einsetzen)

Zahl der Personen am Stichtag mit zusätzlicher Förderung nach § 40b EStG (alte Fassung) (aktiv versicherte Personen)			
31. Dezember 2016		31. Dezember 2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

3.5 Wie viele der in Frage 2.1 genannten Personen haben die so genannte „Riester-Förderung“ nach §§ 10a, 82 ff. EStG in Anspruch genommen? (bitte ggf. „0“ einsetzen)

Zahl der Personen am Stichtag mit „Riester-Förderung“ nach §§ 10a, 82 ff. EStG (aktiv versicherte Personen)			
31. Dezember 2016		31. Dezember 2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zahl der Versorgungsvereinbarungen in der Anwartschaftsphase (Anwartschaften) insgesamt

4.1 Wie viele Anwartschaften (Versorgungsvereinbarungen in der Anwartschaftsphase) haben mit Ihrer Pensionskasse zu den unten genannten Stichtagen bestanden?

Bitte zählen Sie dabei:

- ✓ Alle VERTRÄGE und nicht die Zahl der begünstigten Personen. Mehrere Versorgungsanwartschaften einer Person daher bitte entsprechend mehrfach berücksichtigen.
- ✓ Auch ruhende oder von der versicherten Person privat weiter bediente Verträge.
- ✓ Unverfallbare sowie verfallbare Anwartschaften.
- ✓ Versorgungsanwartschaften im Rahmen von Konsortialverträgen nur dann, wenn Ihre Einrichtung Konsortialführer ist

NICHT gemeint sind jedoch:

- Vereinbarungen, aufgrund deren bereits eine Leistung erfolgt
- Rückdeckungsverträge

Zahl der Anwartschaften am Stichtag insgesamt (aktiv bediente und ruhende Vereinbarungen, unabhängig von Verfallbarkeit)			
31. Dezember 2016		31. Dezember 2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zahl der Versorgungsvereinbarungen in der Anwartschaftsphase mit aktiver Beitragszahlung

4.2 Für wie viele der in Frage 4.1 genannten Versorgungsanwartschaften wurden für das jeweilige Jahr Beiträge aufgrund eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses geleistet?

 Bitte zählen Sie hier Versorgungsvereinbarungen, die nach Ausscheiden aus einem Unternehmen ausschließlich privat weitergeführt werden, nicht mit.

Zahl der Anwartschaften am Stichtag mit Beitragszahlung (aktiv bedient, unabhängig von Verfallbarkeit)			
31. Dezember 2016		31. Dezember 2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>

Künftige Entwicklung

5. Plant Ihr Unternehmen vor dem Hintergrund des Betriebsrentenstärkungsgesetzes ein Angebot zur Durchführung reiner Beitragszusagen (Zielrenten)?

- Wir führen reine Beitragszusagen bereits seit (MM/JJJJ) durch.
- Wir führen reine Beitragszusagen noch nicht durch, bieten sie aber an bzw. werden sie in Kürze anbieten (Angebotsstart MM/JJJJ)
- Wir bieten die Durchführung reiner Beitragszusagen derzeit nicht an, sind aber bei konkreter Nachfrage grundsätzlich bereit, ein Zielrentensystem zu entwickeln.
- Die Durchführung reiner Beitragszusagen ist nicht geplant.
- Die diesbezüglichen Überlegungen sind noch nicht abgeschlossen.

Bitte füllen Sie auch die folgende Seite aus.

Vielen Dank für Ihre freundliche Unterstützung!

Bitte überzeugen Sie sich, dass Sie alle Fragen beantwortet haben,
und senden den ausgefüllten Fragebogen im beigefügten Rückkuvert
möglichst umgehend portofrei
an die im Kopf des Fragebogens genannte Anschrift.

Hinweis zum Datenschutz und Ihre Anschrift

Wichtiger Hinweis zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit Ihrer Angaben

Um die Vollständigkeit des Rücklaufs feststellen zu können, bitten wir Sie um die Angabe der Bezeichnung Ihrer Einrichtung und – für den Fall von Rückfragen – um die Angabe einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners.

Wir möchten hierzu noch einmal darauf hinweisen, dass Ihre sämtlichen Angaben bei Kantar Public verbleiben und nur gemeinsam mit den Angaben aller befragten Einrichtungen in tabellarischer Form ausgewertet werden. Ein Rückschluss auf Ihre Einrichtung wird nicht möglich sein.

Name der Pensionskasse:

Anschrift:

Ansprechpartner(in) (Name, Telefon, Mail):

Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

◆ Teilbefragung Pensionsfonds ◆

Künftige Entwicklung

5. Plant Ihr Unternehmen vor dem Hintergrund des Betriebsrentenstärkungsgesetzes ein Angebot zur Durchführung reiner Beitragszusagen (Zielrenten)?

Wir führen reine Beitragszusagen bereits seit (MM/JJJJ) durch.

Wir führen reine Beitragszusagen noch nicht durch, bieten sie aber an bzw. werden sie in Kürze anbieten (Angebotsstart MM/JJJJ)

Wir bieten die Durchführung reiner Beitragszusagen derzeit nicht an, sind aber bei konkreter Nachfrage grundsätzlich bereit, ein Zielrentensystem zu entwickeln.

Die Durchführung reiner Beitragszusagen ist nicht geplant.

Die diesbezüglichen Überlegungen sind noch nicht abgeschlossen.

Hinweis zum Datenschutz und Ihre Anschrift

Wichtiger Hinweis zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit Ihrer Angaben

Um die Vollständigkeit des Rücklaufs feststellen zu können, bitten wir Sie um die Angabe der Bezeichnung Ihrer Einrichtung und – für den Fall von Rückfragen – um die Angabe einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners.

Wir möchten hierzu noch einmal darauf hinweisen, dass Ihre sämtlichen Angaben bei Kantar Public verbleiben und nur gemeinsam mit den Angaben aller befragten Einrichtungen in tabellarischer Form ausgewertet werden. Ein Rückschluss auf Ihre Einrichtung wird nicht möglich sein.

Name des Pensionsfonds:

Anschrift:

Ansprechpartner(in) (Name, Telefon, Mail):

Vielen Dank für Ihre freundliche Unterstützung!

Bitte überzeugen Sie sich, dass Sie alle Fragen beantwortet haben,
und senden den ausgefüllten Fragebogen im beigefügten Rückkuvert
möglichst umgehend portofrei
an die im Kopf des Fragebogens genannte Anschrift.

Personen in der Anwartschaftsphase insgesamt

1. Wie viele Personen insgesamt hatten in Ihrer Einrichtung an den unten genannten Stichtagen eine Anwartschaft auf eine spätere betriebliche Altersversorgung?

Bitte zählen Sie dabei:

- ✓ Alle Personen mit Anwartschaft, auch wenn für sie zurzeit keine Beiträge gezahlt werden oder wenn sie Beiträge privat weiterzahlen
- ✓ Personen mit verfallbaren ebenso wie mit unverfallbaren Anwartschaften

NICHT einzubeziehen sind jedoch Personen, die bereits eine Leistung beziehen

☞ Soweit Personen über mehrere Versorgungsanwartschaften z.B. aufgrund einer Entgeltumwandlung und einer zusätzlich originär über den Arbeitgeber finanzierten betrieblichen Altersversorgung verfügen, melden Sie bitte nur eine Person. Es wird hier auf die Zahl der begünstigten Personen und nicht auf die Zahl der Verträge abgestellt.

Zahl der Personen am Stichtag in der Anwartschaftsphase (Personen mit aktiv bedienten und beitragsfreien Anwartschaften, unabhängig von Verfallbarkeit)

31. Dezember 2016		31. Dezember 2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ihre aktiv versicherten Personen

2.1 Für wie viele der in Frage 1 genannten Personen wurden für das jeweilige Jahr Beiträge aufgrund eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses geleistet?

☞ Personen, die nach dem Ausscheiden aus einem Unternehmen ausschließlich privat Beiträge entrichten, sollen hier nicht einbezogen werden.

Zahl der Personen am Stichtag mit Beitragszahlung im jeweiligen Jahr (aktiv versicherte Personen, unabhängig von Verfallbarkeit)

31. Dezember 2016		31. Dezember 2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

2.2 Wie hoch war in den Fällen lt. Frage 2.1 der durchschnittliche Beitrag je Person pro Jahr?

 Originäre Arbeitgeberbeiträge, Beiträge aus Entgeltumwandlungen sowie Arbeitnehmerbeiträge bitte ggf. zusammenfassen.

Durchschnittliche Höhe der Beiträge im jeweiligen Jahr (aktiv versicherte Personen, unabhängig von Verfallbarkeit)		2016		2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/> €/Jahr	<input type="text"/> €/Jahr	<input type="text"/> €/Jahr	<input type="text"/> €/Jahr	<input type="text"/> €/Jahr	<input type="text"/> €/Jahr

Ihre aktiv versicherten Personen nach Förderwegen

3.1 Für wie viele der in Frage 2.1 genannten Personen basierten die Beiträge ganz oder teilweise auf einer Entgeltumwandlung? (bitte ggf. „0“ einsetzen)

 Entgeltumwandlung ist die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten, Teile des Entgeltanspruchs der Arbeitnehmer – etwa aus dem laufenden Arbeitsentgelt, aber auch aus Einmal- und Sonderzahlungen – zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung einzusetzen.

Zahl der Personen am Stichtag mit Entgeltumwandlung (aktiv versicherte Personen)		31. Dezember 2016		31. Dezember 2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

3.2 Wie hoch waren in den Fällen lt. Frage 3.1 die durchschnittlichen Beiträge bei Entgeltumwandlung je Person pro Jahr?

Durchschnittliche Höhe der Beiträge bei Entgeltumwandlung im jeweiligen Jahr (aktiv versicherte Personen)		2016		2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/> €/Jahr	<input type="text"/> €/Jahr	<input type="text"/> €/Jahr	<input type="text"/> €/Jahr	<input type="text"/> €/Jahr	<input type="text"/> €/Jahr

3.3 Für wie viele der in Frage 3.1 genannten Personen erfolgte eine Förderung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG? (bitte ggf. „0“ einsetzen)

Zahl der Personen am Stichtag mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG (aktiv versicherte Personen)		31. Dezember 2016		31. Dezember 2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

3.4 Wie viele der in Frage 2.1 genannten Personen haben die so genannte „Riester-Förderung“ nach §§ 10a, 82 ff. EStG in Anspruch genommen? (bitte ggf. „0“ einsetzen)

Zahl der Personen am Stichtag mit „Riester-Förderung“ nach §§ 10a, 82 ff. EStG (aktiv versicherte Personen)		31. Dezember 2016		31. Dezember 2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zahl der Versorgungsvereinbarungen in der Anwartschaftsphase
(Anwartschaften) insgesamt

4.1 Wie viele Anwartschaften (Versorgungsvereinbarungen in der Anwartschaftsphase) haben in Ihrer Einrichtung zu den unten genannten Stichtagen bestanden?

Bitte zählen Sie dabei:

- ✓ Alle VERTRÄGE und nicht die Zahl der begünstigten Personen. Mehrere Versorgungsanwartschaften einer Person daher bitte entsprechend mehrfach berücksichtigen.
- ✓ Auch ruhende oder von der versicherten Person privat weiter bediente Verträge.
- ✓ Unverfallbare sowie verfallbare Anwartschaften.

NICHT einzubeziehen sind jedoch Vereinbarungen, aufgrund deren bereits eine Leistung erfolgt.

Zahl der Anwartschaften am Stichtag insgesamt (aktiv bediente und ruhende Vereinbarungen, unabhängig von Verfallbarkeit)		31. Dezember 2016		31. Dezember 2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zahl der Versorgungsvereinbarungen in der Anwartschaftsphase
mit aktiver Beitragszahlung

4.2 Für wie viele der in Frage 4.1 genannten Versorgungsanwartschaften wurden für das jeweilige Jahr Beiträge aufgrund eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses geleistet?

 Bitte zählen Sie hier Versorgungsvereinbarungen, die nach Ausscheiden aus einem Unternehmen ausschließlich privat weitergeführt werden, nicht mit.

Zahl der Anwartschaften am Stichtag mit Beitragszahlung (aktiv bedient, unabhängig von Verfallbarkeit)		31. Dezember 2016		31. Dezember 2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

◆ Teilbefragung Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst ◆

Pflichtversicherte und beitragsfrei (Pflicht-)Versicherte insgesamt

1. Wie viele Personen insgesamt hatten in Ihrer Einrichtung an den unten genannten Stichtagen eine Anwartschaft auf eine spätere Zusatzversorgung?

Gemeint sind sowohl Pflichtversicherte, die im jeweiligen Jahr Anwartschaften erworben haben, als auch beitragsfrei (Pflicht-)Versicherte (gem. § 21 der AKA-Mustersatzung / § 30 der Satzung der VBL), die früher einmal Anwartschaften erworben haben, jeweils unabhängig davon, ob diese Anwartschaften bereits unverfallbar sind oder nicht.

NICHT gemeint sind Personen, die bereits eine Leistung beziehen.

 Falls eine Person über mehrere Verträge oder Zusagen verfügt, melden Sie bitte nur eine Person und fassen sie in allen folgenden Fragen die Angaben ggf. zusammen (Nachweis pro Kopf).

Zahl der Personen am Stichtag in der Anwartschaftsphase (Pflichtversicherte und beitragsfrei (Pflicht-)Versicherte, unabhängig von Verfallbarkeit)			
31. Dezember 2016		31. Dezember 2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ihre Pflichtversicherten

2.1 Für wie viele der in Frage 1 genannten Personen wurden für das jeweilige Jahr Pflichtbeiträge geleistet bzw. ggf. im Umlageverfahren abgeführt?

Zahl der Personen mit Pflichtbeiträgen bzw. Umlagen im jeweiligen Jahr (Pflichtversicherte am Stichtag, unabhängig von Verfallbarkeit)			
31. Dezember 2016		31. Dezember 2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

2.2 Wie hoch war in den Fällen lt. Frage 2.1 das durchschnittliche Zusatzversorgungspflichtige Entgelt je pflichtversicherter Person pro Jahr?

Durchschnittliches Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im jeweiligen Jahr (Pflichtversicherte, unabhängig von Verfallbarkeit)	
2016	2017
Männer € /Jahr	Männer € /Jahr
Frauen € /Jahr	Frauen € /Jahr

2.3 Wie hoch war in den jeweiligen Jahren der Beitrags- bzw. Umlagesatz einschließlich möglicher Sanierungsgelder (in % der versicherten Entgelte; Arbeitnehmer- und Arbeitgeberaufwendungen zusammengefasst)?

Beitrags- bzw. Umlagesatz	
2016	2017
%	%

Ihre Versicherten nach Förderwegen

3. Für wie viele der in Frage 2.1 genannten Personen erfolgt eine Förderung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG? (bitte ggf. „0“ einsetzen)

Gemeint sind sowohl Versicherte mit aktiver freiwilliger Versicherung als auch Pflichtversicherte.

Zahl der Personen am Stichtag mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG	
31. Dezember 2016	31. Dezember 2017
Männer	Männer
Frauen	Frauen

4. Wie viele der in Frage 2.1 genannten Personen haben die so genannte „Riester-Förderung“ nach §§ 10a, 82 ff. EStG in Anspruch genommen? (bitte ggf. „0“ einsetzen)

Gemeint sind sowohl Versicherte mit aktiver freiwilliger Versicherung als auch Pflichtversicherte, die aufgrund eigener Beiträge zu einer kapitalgedeckten Zusatzversorgung die „Riester-Förderung“ in Anspruch nehmen.

Zahl der Personen am Stichtag mit „Riester-Förderung“ nach §§ 10a, 82 ff. EStG	
31. Dezember 2016	31. Dezember 2017
Männer	Männer
Frauen	Frauen

Hinweis zum Datenschutz und Ihre Anschrift

Wichtiger Hinweis zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit Ihrer Angaben

Um die Vollständigkeit des Rücklaufs feststellen zu können, bitten wir Sie um die Angabe der Bezeichnung Ihrer Einrichtung und – für den Fall von Rückfragen – um die Angabe einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners.

Wir möchten hierzu noch einmal darauf hinweisen, dass Ihre sämtlichen Angaben bei Kantar Public verbleiben und nur gemeinsam mit den Angaben aller befragten Einrichtungen in tabellarischer Form ausgewertet werden. Ein Rückschluss auf Ihre Einrichtung wird nicht möglich sein.

Name der Versorgungseinrichtung:

Anschrift:

Ansprechpartner(in) (Name, Telefon, Mail):

Vielen Dank für Ihre freundliche Unterstützung!

Bitte überzeugen Sie sich, dass Sie alle Fragen beantwortet haben, und senden den ausgefüllten Fragebogen im beigefügten Rückkuvert **möglichst umgehend portofrei** an die im Kopf des Fragebogens genannte Anschrift.

Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

◆ Teilbefragung Direktversicherungen ◆

Direktversicherungen in der Anwartschaftsphase insgesamt

1.1 Wie viele Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung in Form von Direktversicherungen haben in Ihrem Unternehmen zu den unten genannten Stichtagen bestanden?

Bitte zählen Sie dabei:

- ✓ Alle Direktversicherungen in der Anwartschaftsphase, auch wenn die Verträge zurzeit ruhen oder von den versicherten Personen privat weiter bedient werden
- ✓ Direktversicherungen im Rahmen eines Konsortialvertrags nur dann, wenn Ihr Unternehmen Konsortialführer ist

NICHT einzubeziehen sind jedoch:

- Direktversicherungen, aufgrund deren bereits eine Leistung fließt
- Rückdeckungsverträge

Zahl der Direktversicherungen am Stichtag in der Anwartschaftsphase (aktiv bediente und beitragsfrei gestellte Direktversicherungen)			
31. Dezember 2016		31. Dezember 2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ihre Direktversicherungen mit Beitragszahlung im jeweiligen Jahr

1.2 Für wie viele der in Frage 1.1 genannten Direktversicherungen wurden für das jeweilige Jahr Beiträge aufgrund eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses geleistet?

 *Direktversicherungen, die nach Ausscheiden aus einem Unternehmen ausschließlich privat weitergeführt werden, sollen hier nicht einbezogen werden.*

Zahl der Direktversicherungen am Stichtag mit Beitragszahlung im jeweiligen Jahr (aktiv bediente Direktversicherungen)			
31. Dezember 2016		31. Dezember 2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

1.3 Wie hoch war in den Fällen lt. Frage 1.2 der durchschnittliche Beitrag je Direktversicherung pro Jahr?

 Arbeitnehmer- und ggfs. zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag bitte zusammenfassen.

Durchschnittliche Höhe der Beiträge im jeweiligen Jahr (aktiv bediente Direktversicherungen)			
2016		2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/> €/Jahr	<input type="text"/> €/Jahr	<input type="text"/> €/Jahr	<input type="text"/> €/Jahr

1.4 Für wie viele der in Frage 1.2 genannten Direktversicherungen basierten die Beiträge ganz oder teilweise auf einer Entgeltumwandlung? (bitte ggf. „0“ einsetzen)

 Entgeltumwandlung ist die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten, Teile des Entgeltanspruchs der Arbeitnehmer – etwa aus dem laufenden Arbeitsentgelt, aber auch aus Einmal- und Sonderzahlungen – zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung einzusetzen.

Zahl der Direktversicherungen am Stichtag mit Beiträgen aus einer Entgeltumwandlung im jeweiligen Jahr (aktiv bediente Direktversicherungen)			
31. Dezember 2016		31. Dezember 2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

1.5 Wie hoch war in den Fällen lt. Frage 1.4 der durchschnittliche Beitrag je Direktversicherung pro Jahr?

 Arbeitnehmer- und ggf. zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag bitte zusammenfassen.

Durchschnittliche Höhe der Beiträge bei Entgeltumwandlung im jeweiligen Jahr (aktiv bediente Direktversicherungen)			
2016		2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/> €/Jahr	<input type="text"/> €/Jahr	<input type="text"/> €/Jahr	<input type="text"/> €/Jahr

1.6 Für wie viele der in Frage 1.4 genannten Direktversicherungen mit Entgeltumwandlung erfolgte eine Förderung der Beiträge ganz oder teilweise nach § 3 Nr. 63 EStG?

 Direktversicherungen, die zusätzlich nach § 40b EStG (alte Fassung) gefördert werden, hier bitte ebenfalls einbeziehen.

Zahl der Direktversicherungen am Stichtag mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG (aktiv bediente Direktversicherungen)			
31. Dezember 2016		31. Dezember 2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

1.7 Für wie viele der in Frage 1.4 genannten Direktversicherungen mit Entgeltumwandlung erfolgte eine Förderung der Beiträge nach § 40b EStG (alte Fassung)?

Zahl der Direktversicherungen am Stichtag mit ausschließlicher Förderung nach § 40b EStG (alte Fassung) (aktiv bediente Direktversicherungen)			
31. Dezember 2016		31. Dezember 2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

1.8 Wie viele der in Frage 1.2 genannten Direktversicherungen haben die so genannte „Riester-Förderung“ nach §§ 10a, 82 ff. EStG in Anspruch genommen?

Zahl der Direktversicherungen am Stichtag mit „Riester-Förderung“ nach §§ 10a, 82 ff. EStG (aktiv bediente Direktversicherungen)			
31. Dezember 2016		31. Dezember 2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Personen in der Anwartschaftsphase mit Direktversicherungen insgesamt

2.1 Für wie viele Personen waren mit Ihrem Unternehmen zu den unten genannten Stichtagen Direktversicherungen abgeschlossen?

Bitte zählen Sie dabei:

- ✓ Alle Personen mit einer Direktversicherung in der Anwartschaftsphase, auch wenn deren Vertrag zurzeit ruht oder von der versicherten Person privat weiter bedient wird
- ✓ Im Rahmen von Konsortialverträgen versicherte Personen nur dann, wenn Ihr Unternehmen Konsortialführer ist

NICHT einzubeziehen sind jedoch:

- Versicherte Personen, die bereits eine Leistung erhalten
- Personen, die bei Ihnen über einen Rückdeckungsvertrag abgesichert sind

☞ Personen, die in Ihrem Unternehmen mehrere Direktversicherungen abgeschlossen haben, bitte nur einmal zählen.

Zahl der Personen am Stichtag in der Anwartschaftsphase (mit aktiv bedienten und beitragsfrei gestellten Direktversicherungen)			
31. Dezember 2016		31. Dezember 2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ihre aktiv versicherten Personen mit Direktversicherungen

2.2 Für wie viele der in Frage 2.1 genannten Personen wurden für das jeweilige Jahr Beiträge aufgrund eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses geleistet?

☞ Personen, die in Ihrem Unternehmen mehrere Direktversicherungsverträge abgeschlossen haben, bitte erneut nur einmal zählen.

☞ Personen, die nach dem Ausscheiden aus einem Unternehmen ausschließlich privat Beiträge entrichten, sollen hier nicht einbezogen werden.

Zahl der Personen am Stichtag mit Beitragszahlung im jeweiligen Jahr (aktiv versicherte Personen)			
31. Dezember 2016		31. Dezember 2017	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
<input style="width: 95%; height: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%; height: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%; height: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%; height: 95%;" type="text"/>

Künftige Entwicklung

3. Plant Ihr Unternehmen vor dem Hintergrund des Betriebsrentenstärkungsgesetzes ein Angebot zur Durchführung reiner Beitragszusagen (Zielrenten)?

Wir führen reine Beitragszusagen bereits seit (MM/JJJJ) durch.

Wir führen reine Beitragszusagen noch nicht durch, bieten sie aber an bzw. werden sie in Kürze anbieten (Angebotsstart MM/JJJJ)

Wir bieten die Durchführung reiner Beitragszusagen derzeit nicht an, sind aber bei konkreter Nachfrage grundsätzlich bereit, ein Zielrentensystem zu entwickeln.

Die Durchführung reiner Beitragszusagen ist nicht geplant.

Die diesbezüglichen Überlegungen sind noch nicht abgeschlossen.

Bitte füllen Sie auch die folgende Seite aus.

Vielen Dank für Ihre freundliche Unterstützung!

Bitte überzeugen Sie sich, dass Sie alle Fragen beantwortet haben,
und senden den ausgefüllten Fragebogen im beigefügten Rückkuvert
möglichst umgehend portofrei
an die im Kopf des Fragebogens genannte Anschrift.

Hinweis zum Datenschutz und Ihre Anschrift

Wichtiger Hinweis zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit Ihrer Angaben

Um die Vollständigkeit des Rücklaufs feststellen zu können, bitten wir Sie um die Angabe der Bezeichnung Ihrer Einrichtung und – für den Fall von Rückfragen – um die Angabe einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners.

Wir möchten hierzu noch einmal darauf hinweisen, dass Ihre sämtlichen Angaben bei Kantar Public verbleiben und nur gemeinsam mit den Angaben aller befragten Einrichtungen in tabellarischer Form ausgewertet werden. Ein Rückschluss auf Ihre Einrichtung wird nicht möglich sein.

Name des Versicherungsunternehmens:

Anschrift:

Ansprechpartner(in) (Name, Telefon, Mail):
